

10.3 Maßnahmen: Inklusion in Bayern voranbringen

Bayern bekennt sich aus Überzeugung zur UN-Behindertenrechtskonvention. Der Freistaat ist Taktgeber für die Inklusion im Bund. Die Bayerische Staatsregierung ergreift gezielte Maßnahmen, die bei den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und den einzelnen Lebensbereichen ansetzen. Dabei steht die Partizipation der Menschen mit Behinderung stets im Mittelpunkt – ganz nach dem Motto „nicht ohne uns über uns“. Nur so lässt sich Inklusion verwirklichen. Denn Menschen mit Behinderung wollen und müssen „Mittendrin, statt nur dabei!“ sein. Dies stärkt auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

10.3.1 Teilhabe von Menschen mit Behinderung während der Corona-Pandemie sicherstellen

Leider sind und waren Menschen mit Behinderung von den Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders betroffen. Viele von ihnen gehören zu den besonders vulnerablen Personengruppen, die es in besonderem Maße zu schützen gilt. Daher gebietet der Infektionsschutz während der Corona-Pandemie Einschränkungen beim Betrieb der Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung, die auf die Beschäftigten, die Besucherinnen und Besucher und insbesondere auch auf die Teilhabe der Betreuten Auswirkungen haben.

Dabei wurden und werden Maßnahmen im Bereich der Behindertenhilfe stets mit der Maßgabe getroffen, einen höchstmöglichen Infektionsschutz aufrechtzuerhalten, gleichzeitig aber auch mit dem Blick auf die negativen Auswirkungen sozialer Isolation von Menschen mit Behinderung. Dabei wird stets darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderung in der Gesamtschau nicht stärker belastet werden als die übrige Bevölkerung, sofern nicht der Infektions- und Gesundheitsschutz dies im Einzelfall erfordern. Sie sollen die Einrichtungen und Dienste in Anspruch nehmen können. Generelle Schließungen und Besuchseinschränkungen sind nur das letzte Mittel und werden auf das unbedingt nötige Mindestmaß begrenzt.

Mit dem Ziel der Förderung von Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung hat das StMAS im Juli 2020 die „Corona-Steuerungsgruppe Behindertenhilfe“ ins Leben gerufen. Beteiligt sind Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden und Einrichtungen, der Fachministerien, weiterer öffentlicher Stellen und der Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit

Behinderung. So wird sichergestellt, dass aktuelle Informationen schnellstmöglich an die Verbände und Einrichtungen weitergegeben werden und ein Diskurs zwischen den zuständigen Entscheidungsträgern und den verschiedenen Einrichtungsarten stattfindet, um praxistaugliche und konsistente Maßnahmen zu gewährleisten.

Um im Bereich der Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung mit Blick auf die Pandemie gut vorbereitet und zu schnellen Reaktionen fähig zu sein, war im Jahr 2020 die Entwicklung eines Rahmenkonzepts ein wichtiger Schritt. Dieses Rahmenkonzept wurde durch das StMAS unter Einbeziehung der o. g. „Corona-Steuerungsgruppe Behindertenhilfe“ entwickelt. Es diente als Arbeitsgrundlage für den Austausch mit den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung, den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern. Dabei sah das Rahmenkonzept für jeden Einrichtungstyp angepasste Maßnahmen vor, welche die Bedürfnisse der dort betreuten, beschäftigten oder behandelten Menschen in den Blick nahmen.

Die Bezirke haben als Träger der Eingliederungshilfe seit Beginn der Corona-Pandemie Regelungen getroffen, die sicherstellen sollen, dass die Betreuung und Förderung der Menschen mit Behinderung, soweit dies durch die Corona-bedingten Einschränkungen möglich ist, weiter erfolgen und die Existenz der Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe auch für die Zeit nach Corona gewährleistet ist. Hierfür werden pandemiebedingte Mehraufwendungen sowie Mindereinnahmen ausgeglichen, soweit diese nicht durch Leistungen Dritter (z. B. Kurzarbeitergeld, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder private Versicherungsleistungen) kompensiert werden. Damit haben die Bezirke den Erhalt der sozialen Infrastruktur Bayerns maßgeblich unterstützt.

10.3.2 Aktionsplan „Inklusion“ der Bayerischen Staatsregierung realisieren

Der Weg von der Integration zur Inklusion verlangt einen gesellschaftlichen und politischen Perspektivwechsel. Im Bayerischen Aktionsplan sind deshalb Handlungsfelder definiert worden, die für die Inklusion besonders wichtig sind. Bereits im Jahr 2013 hat die Bayerische Staatsregierung den Aktionsplan „Inklusion“ verabschiedet. Schon damals waren Transparenz und Partizipation wesentliche Elemente bei der Erarbeitung des Aktionsplans.

Im Jahr 2016 erfolgte dessen externe Evaluation mit einer gemeinsamen Fachtagung. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurde eine fortgeschriebene Fassung entworfen. Der Entwurf wurde im Juni 2019 im Rahmen einer Fachtagung mit zahlreichen Akteuren und Menschen mit Behinderung und unter Mitwirkung des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung diskutiert und protokolliert. Die Ergebnisse flossen weiterhin in eine Expertenanhörung im Bayerischen Landtag ein.

Aufgrund des Corona-Pandemiegeschehens wurde das Fortschreibungsverfahren vorerst zurückgestellt. Das Verfahren wird mittlerweile fortgesetzt. Dabei wird an den begonnenen umfassenden Partizipationsprozess angeknüpft.¹⁸

10.3.3 Bayerische Autismusstrategie

Mit Beschluss vom 26.06.2018 hat der Bayerische Landtag die Bayerische Staatsregierung aufgefordert, eine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umsetzbare Autismusstrategie für den Freistaat Bayern zu entwickeln.

Hierfür wurde die Hochschule München mit der Durchführung eines breit angelegten Beteiligungsprozesses beauftragt.¹⁹ Ziel dessen war es, Empfehlungen zu erarbeiten, die die Grundlage für die Autismusstrategie der Bayerischen Staatsregierung bilden sollen. Die Empfehlungen wurden im Mai 2021 durch die Hochschule München vorgelegt.

Die Empfehlungen sind nach Handlungsfeldern gegliedert und befassen sich im Hinblick auf das Autismus-Spektrum mit den Themen

- ▶ der Sensibilisierung,
- ▶ der Forschung,
- ▶ der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- ▶ der Diagnostik und Therapie,
- ▶ der psychiatrischen Versorgung,
- ▶ der Frühförderung,
- ▶ der Schule,
- ▶ der Erwerbstätigkeit und
- ▶ des Wohnens und der Freizeit.

Diese Empfehlungen stellen die Grundlage für die Bayerische Autismusstrategie dar, welche aktuell unter der Federführung des StMAS erarbeitet und anschließend in der zweiten Jahreshälfte 2022 veröffentlicht wird.

10.3.4 Bundesteilhabegesetz – Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung umsetzen

Zum 01.01.2017 wurde das Bundesteilhabegesetz eingeführt, das die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems fortentwickelt. Hierzu wurden mit einem zeitlich gestuften Inkrafttreten u. a. zum 01.01.2020 die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das SGB IX überführt. Zudem wurde das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht, insbesondere die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, zur Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplanverfahren, geschärft und das Schwerbehindertenrecht weiterentwickelt.

Diese Regelungsziele wurden landesrechtlich aufgegriffen und mit den Bayerischen Teilhabegesetzen sowie einer gesonderten Verordnung zum Januar 2018, zum Januar 2020 und zum Dezember 2020 umgesetzt. Infolge der landesrechtlichen Umsetzung soll die Lebens- und Beteiligungssituation von Menschen mit Behinderung weiter verbessert werden. Im Bereich der Eingliederungshilfe soll für Erleichterungen sowohl für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer als auch für Kostenträger gesorgt und ihre Interessen gewahrt werden.

Hierzu gehört nach § 41f der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) die Institutionalisierung einer zusätzlichen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe.

Für die Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe, die Erarbeitung von Empfehlungen

¹⁸ Die Arbeitsfassung und weiterführende Informationen sind abrufbar unter: <https://www.stmas.bayern.de/inklusion/un-konvention/aktionsplan-bayern.php> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

¹⁹ Die Hochschule München wurde mit der Durchführung eines breit angelegten Beteiligungsprozesses beauftragt. Ziel des Beteiligungsprozesses war es, Empfehlungen als Grundlage für die Autismusstrategie der Bayerischen Staatsregierung zu erarbeiten. Insgesamt rund 150 Expertinnen und Experten haben in sieben Projektgruppen zwischen Herbst 2018 und Herbst 2019 mögliche Empfehlungen für eine Autismusstrategie erarbeitet. Zudem wurde eine Projektleitungsgruppe eingerichtet. Ende 2019 wurde der Beteiligungsprozess abgeschlossen und die rund 30 Empfehlungen auf dem Fachtag in der Hanns-Seidel-Stiftung am 19.11.2019 einem breiten Publikum vorgestellt.

zu einer landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung – damit Menschen mit Behinderung unabhängig vom jeweiligen Wohnort möglichst einheitliche Leistungen beziehen und Leistungsangebote wahrnehmen können –, die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe und die Herstellung eines Erfahrungs- und Informationsaustauschs als Aufgabenschwerpunkte vorgesehen.

Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Bayerischen Staatsregierung, Trägern der Eingliederungshilfe, der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, Verbänden der privat-gewerblichen Anbieter, Verbänden der Menschen mit Behinderungen sowie dem Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung.

10.3.5 Bayern barrierefrei machen

Die Bayerische Staatsregierung hat mit dem Programm „Bayern barrierefrei“ eine Zukunftsaufgabe ersten Ranges in Angriff genommen: Bayern wird im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) barrierefrei.

Das ist eine große politische Herausforderung. In den Jahren 2015 bis 2021 stellte die Bayerische Staatsregierung für das Programm „Bayern barrierefrei“ Mittel in Höhe von 789,1 Mio. € zur Verfügung. Der Haushaltsplan 2022 sieht für Maßnahmen im Programm „Bayern barrierefrei“ Mittel in Höhe von rund 146 Mio. € vor. Im eigenen Verantwortungsbereich baut der Freistaat aktiv Barrieren ab. Gelingen kann ein barrierefreies Bayern aber nur gemeinsam mit starken Partnern.

Das Informationsportal der Bayerischen Staatsregierung <https://www.barrierefrei.bayern.de/> stellt das Thema Barrierefreiheit ausführlich vor und zeigt, was Barrierefreiheit bedeutet und wie sie umgesetzt werden kann. Herzstück des Webauftritts ist ein Magazin mit Interviews und Reportagen zu guten barrierefreien Angeboten und Lösungen.

Zielsetzung und Handlungsfelder

Das Programm „Bayern barrierefrei“ setzt das Ziel um, Bayern im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr barrierefrei zu machen. Hierzu priorisiert es sechs Handlungsfelder, die für das alltägliche Leben der Menschen von

elementarer Bedeutung sind: „Mobilität“, „Bildung“, „Staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind“, „Information und Kommunikation“, „Fortbildung der Beschäftigten im staatlichen Bereich“ sowie „Gesundheit und Pflege“. Im Jahr 2020 wurde die barrierefreie Kommunikation der Bayerischen Staatsregierung ein weiterer Schwerpunkt im Programm „Bayern barrierefrei“. Ergänzt werden die Handlungsfelder zudem von flankierenden Maßnahmen der Beratung und Bewusstseinsbildung sowie in den Bereichen „Tourismus“ und „Ländliche Entwicklung“.

Kabinettsausschuss „Bayern barrierefrei“

Der vom Ministerrat mit Beschluss vom Februar 2017 eingesetzte Staatssekretärsausschuss „Bayern barrierefrei“ begleitet und koordiniert politisch das Programm „Bayern barrierefrei“ unter der Federführung des StMAS. Seit März 2020 wird die Arbeit als „Kabinettsausschuss – Bayern barrierefrei“ fortgesetzt.

Der Ausschuss arbeitet unter dem Motto „12 Ministerien, 1 Ziel: barrierefrei zum Miteinander!“. Dies bringt zum Ausdruck, dass die Umsetzung der Barrierefreiheit eine zukunftsweisende Querschnittsaufgabe ist, die nur bei einer gebündelten, kontinuierlichen und schlagkräftigen Vorgehensweise aller Ministerien in sämtlichen Lebensbereichen spürbar für alle Bürgerinnen und Bürger in Bayern verbessert werden kann.²⁰

Handlungsfeld „Mobilität“

Verkehrsmittel des öffentlichen Verkehrs sollen für alle Menschen einfach zugänglich und nutzbar sein. Barrierefreiheit betrifft damit nicht nur Verkehrsanlagen sowie den Zugang und die Nutzbarkeit insbesondere von Bussen und Bahnen, sondern beispielsweise auch Verkehrsinformationssysteme.

In den Jahren 2016 bis 2020 hat der Freistaat die Anschaffung von rund 3.200 emissionsarmen und barrierefreien Bussen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Bayern unterstützt. Gefördert werden nur Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität berücksichtigen und den Anforderungen an Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprechen.

In Nahverkehrszügen werden zunehmend barrierefreie Niederflurfahrzeuge eingesetzt. Deren Türen sind auf die Standardhöhen von Bahnsteigen abgestimmt.

²⁰ Nähere Informationen zur Besetzung des Ausschusses unter: Kabinettsausschuss „Bayern barrierefrei“: <https://www.barrierefrei.bayern.de/magazin/kabinettsausschuss-bayern-barrierefrei.php> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

Außerdem bieten die barrierefreien Fahrzeuge Rollstuhlplätze, Vorrangsitze (für Menschen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität), Rollstuhl-WC, Taster in rollstuhlgerechter Höhe sowie für sehbehinderte Menschen akustische Signale und Tastlippen.

Für den barrierefreien Ausbau der über 1.000 Bahnhöfe und Haltepunkte der Deutschen Bahn in Bayern ist der Bund zuständig. Trotzdem unterstützt der Freistaat die Deutsche Bahn freiwillig bei der barrierefreien Gestaltung ihrer Stationen in Bayern.

In den kommenden Jahren werden rund weitere 140 Stationen barrierefrei ausgebaut und für zusätzlich 70 Stationen die Planungen aufgestellt. Zusätzlich entstehen im ganzen Land noch über 20 barrierefreie neue Stationen und erhöhen so die Zahl der barrierefreien Einstiegsmöglichkeiten. Allein dadurch werden sich im bayerischen Schienenpersonennahverkehr über 85 % der Fahrgäste an den Stationen ohne Barrieren bewegen können.

Sowohl der Bund als auch der Freistaat haben etliche Förderinstrumente etabliert, um den barrierefreien Stationsausbau zu beschleunigen. In vielen Fällen finanzieren beide gemeinsam den Bahnhofsausbau wie beispielsweise beim Sonderprogramm für sehr kleine Stationen, wovon zwischen 2018 und 2021 17 Stationen im bayerischen Bahnnetz profitiert haben und der Freistaat über 15 Mio. € investiert hat. Mit rund 50 Mio. € wird sich der Freistaat auch bei den neuen Projekten des Bundes im Rahmen des „1.000-Bahnhöfe-Programms“ einbringen und damit 27 Stationsumbauten ermöglichen.

Zwei freiwillige Ausbauintiativen des Freistaats, die sog. „Bayern-Pakete I und II“, befinden sich in der Umsetzung. Der Großteil der davon profitierenden Stationen ist schon fertig ausgebaut. Für die darin enthaltenen 40 Vorhaben wird der Freistaat insgesamt voraussichtlich Mittel in Höhe von 300 bis 350 Mio. € zur Verfügung stellen.²¹

Handlungsfeld „Bildung“

Für Barrierefreiheit in Kindertageseinrichtungen sind die Kommunen verantwortlich. Die Bayerische Staatsregierung unterstützt dabei umfangreich. So unterstützt der Freistaat Bayern den Abbau von Barrieren in Kitas auch finanziell.

Die Barrierefreiheit in Schulen verantworten die jeweiligen Sachaufwandsträger. Zum Schulaufwand der allgemeinen Schulen gehören u. a. auch Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung. Der Freistaat Bayern fördert den Abbau von Barrieren im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs und bei privaten Schulen auf Grundlage des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

Um die Barrierefreiheit voranzubringen, hat die Bayerische Staatsregierung die Bagatellgrenze für die kommunale Hochbauförderung von 100.000 € auf 25.000 € abgesenkt. So können auch kleinere Maßnahmen gefördert werden, z. B. der Einbau eines Treppenlifts.

Handlungsfeld „Staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind“

Der Freistaat Bayern fördert nicht nur den Abbau von Barrieren, sondern übernimmt in seinem eigenen Verantwortungsbereich Vorbildfunktion. Im ersten Schritt baut der Freistaat Barrieren in und an staatlichen Gebäuden ab, die öffentlich zugänglich sind. Werden staatliche Gebäude neu gebaut, umgebaut oder saniert, wird die barrierefreie Gestaltung grundsätzlich mitgeprüft. Grundlage sind entsprechende Gesetze und DIN-Normen. Ein gelungenes Beispiel für einen barrierefreien Neubau ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) in Nürnberg.

Zunächst lag der Fokus auf der Ausplanung der Maßnahmen für die barrierefreie Zugangssituation (barrierefreier Pkw-Stellplatz, barrierefreie Zuwegung, barrierefreie Zugangs-/Eingangsbereiche) und für das Vorhandensein eines barrierefreien Sanitärraums. Hinsichtlich des ersten Schrittes sind die vier benannten Kriterien für alle öffentlich zugänglichen staatlichen Gebäude in der Fachdatenbank Hochbau erfasst und bewertet worden. Zum Stand Juni 2021 sind von 2.869 öffentlich zugänglichen staatlichen Gebäuden rund 53 % barrierefrei im Sinne der Zugänglichkeit und des Vorhandenseins eines barrierefreien Sanitärraums. Für weitere rund 18 % der Gebäude sind Maßnahmen im Zuge des Programms geplant.

In einem zweiten Schritt wird eine möglichst weitgehende barrierefreie Nutzbarkeit der Gebäude realisiert. Hierzu werden für staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind, Barrierefreiheitskonzepte erstellt, die regelmäßig aktualisiert, fortgeschrieben und kontinuierlich umgesetzt werden.

²¹ Näheres unter: https://www.stmb.bayern.de/min/barrierefreiheit/bayern_barrierefrei/index.php (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

Handlungsfeld „Information und Kommunikation“

Von Computer bis Smartphone, von Website bis App: Die Informations- und Kommunikationstechnologie wird in unserer Gesellschaft immer bedeutsamer. Diese Entwicklung wirkt sich in sämtlichen Arbeits- und Lebensbereichen aus. Auch in der staatlichen Verwaltung spielen IT-Verfahren eine zunehmend größere Rolle. Barrierefreie Angebote sind hier besonders wichtig, denn sie eröffnen neue Möglichkeiten der Teilhabe. Ziel ist daher, eine möglichst weite Barrierefreiheit im digitalen Bereich herzustellen.

Daher koordiniert und ergänzt das ressortübergreifende IT-Controlling den Informationsfluss, um das IT-Management zu unterstützen, und schafft mittels Kosten- und Leistungskennzahlen Grundlagen für ein ineinandergreifendes, dynamisches IT-Controlling auf allen Ebenen.

Damit gestaltet es sich als wesentliches Instrument, um die Steuerung der Informations- und Kommunikationstechnik nachhaltig zu optimieren. Die digitale Barrierefreiheit wird in einer eigens für diesen Zweck geschaffenen Kennzahl abgefragt. Sie ermöglicht es, Aussagen über den Status quo von E-Government-Verfahren und Webauftritten machen zu können, die bereits die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen oder diese noch umsetzen müssen.

Der „Handlungsleitfaden Digitale Barrierefreiheit für IT-Verantwortliche der öffentlichen Stellen“ bietet IT-Verantwortlichen bei der Beantwortung von Fragen und bei der Umsetzung von Barrierefreiheit eine Hilfestellung. Zielgruppe dieses Leitfadens sind die IT-Verantwortlichen der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.²²

Handlungsfeld „Fortbildung der Beschäftigten im staatlichen Bereich“

Besonders für staatliche Behörden, die im unmittelbaren Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern stehen, sind Kenntnisse über die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und die Notwendigkeit des barrierefreien Zugangs zu amtlichen Informationen unverzichtbar.

Zur Unterstützung von Fortbildungsverantwortlichen wurde in Zusammenarbeit mit der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) der Universität Würzburg ein Leitfaden für Fortbildungsveranstaltungen zur Barrierefreiheit entwickelt. Dieser enthält praktische Hilfestellungen, wie die wesentlichen Inhalte zur Barrierefreiheit in Fortbildungsprogramme integriert werden können, um für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und Kompetenzen im Bereich Barrierefreiheit auszubauen. Er ist für sämtliche staatlichen Stellen nutzbar und wird nach aktualisierter Veröffentlichung auch Dritten zur Verfügung gestellt.

Handlungsfeld „Gesundheit und Pflege“

Die Menschen in Bayern erreichen ein immer höheres Lebensalter – und es gibt immer mehr ältere Menschen. Auch wegen dieser demografischen Entwicklung wird Barrierefreiheit noch größere Bedeutung gewinnen.

Das Handlungsfeld „Gesundheit und Pflege“ betrifft insbesondere Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie Arztpraxen. Träger von Einrichtungen für Menschen mit Pflegebedarf und Behinderung, die in den Anwendungsbereich des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) fallen, sind dem Grunde nach, je nach Konzeption, verpflichtet, die baulichen Bestimmungen auch im Hinblick auf Barrierefreiheit zu erfüllen. Die örtlichen Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht beraten, begleiten und kontrollieren Einrichtungen im Sinne des Gesetzes engmaschig.

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen, die diese als Selbstverwaltungsangelegenheit in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erfüllen. Die Sicherstellung richtet sich nach einem von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns im Einvernehmen mit den bayerischen Krankenkassen aufgestellten Bayerischen Bedarfsplan. Vorgesehen ist dabei, dass die Barrierefreiheit von Arztpraxen in der Bedarfsplanung vor allem im Hinblick auf Neuzulassungen besonders zu beachten ist.

Zielsetzung der Bayerischen Staatsregierung ist zudem die umfassende Barrierefreiheit aller bayerischen Krankenhäuser. Aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung und der schon seit langem bestehenden Verpflichtung der Krankenhäuser zur Sicherstellung

²² Abrufbar unter <https://www.stmd.bayern.de/service/handlungsleitfaden-digitale-barrierefreiheit> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

der Barrierefreiheit (Art. 48 BayBO) in den öffentlich zugänglichen und den unmittelbar der Patientenversorgung dienenden Bereichen, wird davon ausgegangen, dass die bauliche Barrierefreiheit an bayerischen Krankenhäusern weitestgehend hergestellt ist.

Für die Umsetzung einer umfassenden Barrierefreiheit sind aber noch weitergehende Aspekte, wie z. B. der uneingeschränkte Zugang zu Informationen, zu beachten. Anhand einer wissenschaftlichen Untersuchung, die den aktuellen Stand der Barrierefreiheit an bayerischen Plankrankenhäusern darstellt, sollen erforderliche Maßnahmen zur möglichst vollständigen Umsetzung der Barrierefreiheit erarbeitet werden. Das Forschungsprojekt wird durch die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden – Institut für Medizintechnik – durchgeführt. Hierfür wurden insgesamt 200.000 € zur Verfügung gestellt.

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Der Abbau von Barrieren für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ist der Bayerischen Staatsregierung schon lange ein zentrales Anliegen.²³ Für Menschen mit einer psychischen Behinderung sind wesentliche Barrieren die Stigmatisierung psychischer Erkrankungen, mangelnde Kenntnisse der Gesellschaft zu psychischen Erkrankungen und eingeschränkte Sensibilität im Umgang mit psychisch erkrankten Menschen. Bestrebungen der Staatsregierung haben deshalb insbesondere die Destigmatisierung und Information der Bevölkerung hinsichtlich psychischer Erkrankungen zum Ziel.

Hierbei ist beim Abbau von Barrieren für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) hervorzuheben, das auf die Weiterentwicklung und Stärkung der psychiatrischen Versorgung in Bayern abzielt und mit der Einrichtung der Krisendienste eine frühzeitige Unterstützung und wirksame Hilfe in psychischen Notlagen ermöglicht. Durch die Förderung der unabhängigen Beschwerdestellen durch den Freistaat werden niedrigschwellige Beschwerde- und Beratungsangebote für Betroffene und Angehörige ermöglicht. Darüber hinaus überarbeitet die Bayerische Staatsregierung derzeit die Grundsätze zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern.

Durch die Corona-Pandemie haben sich viele Problemlagen von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen verstärkt. In seiner Sitzung am 18.11.2020 hat der Kabinettsausschuss „Bayern barrierefrei“ daher die Barrierefreiheit für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen als Schwerpunkt behandelt und so eine Sensibilisierung für die Thematik auf höchster Ebene bewirkt. Der Ausschuss hat in der Sitzung beschlossen, sich für eine weitere Verbesserung der Barrierefreiheit für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen einzusetzen.

In der Folge wurden weitere Maßnahmen, insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit, in den Schulen und Hochschulen, in der Justiz sowie im Gesundheitstourismus ergriffen, um die Destigmatisierung psychischer Erkrankungen sowie Aufklärung, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung von Verantwortungsträgern und in der Bevölkerung weiter voranzutreiben.

Barrierefreie Kommunikation der Bayerischen Staatsregierung

Im Jahr 2020 wurde die barrierefreie Kommunikation der Bayerischen Staatsregierung ein weiterer Schwerpunkt im Programm „Bayern barrierefrei“. Die Corona-Krise hat zu weitreichenden Änderungen in der barrierefreien Kommunikation der Bayerischen Staatsregierung geführt. Die Angebote in Gebärdensprache ebenso wie die Übersetzungen in besonders leicht verständliche Sprache haben stark zugenommen. Diese sehr positive Entwicklung wird sich nicht auf die Krisenzeit beschränken, sondern darüber hinaus fortgesetzt werden. Der Kabinettsausschuss „Bayern barrierefrei“ hat daher die Errichtung einer Arbeitsgruppe zur barrierefreien Kommunikation der Bayerischen Staatsregierung als Unterarbeitsgruppe zur interministeriellen Arbeitsgruppe „Bayern barrierefrei“ beschlossen. Die Arbeitsgruppe macht sich insbesondere zum Ziel, die Ressorts beim Ausbau und der Optimierung ihrer Angebote in Gebärdensprache und besonders leicht verständlicher Sprache zu unterstützen und Synergieeffekte herbeizuführen. Auch der Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung unterstützt die Arbeitsgruppe maßgeblich.

²³ Vgl. <https://www.barrierefrei.bayern.de/presse/20201119-kabinettsausschuss-bayern-barrierefrei.php> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

Flankierende Maßnahmen im Bereich „Tourismus“

Barrierefreie touristische Angebote sind stets vorteilhaft. Familien mit Kleinkindern suchen gezielt nach barrierefreien Angeboten, genauso wie ältere Reisende und Menschen mit Behinderung. Das bundesweite Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ zertifiziert barrierefreie Angebote und unterstützt ihre Vermarktung.

Durch ein von der Bayern Tourismus Marketing GmbH initiiertes und umgesetztes sowie vom StMWi gefördertes Pilotprojekt haben sich bis Ende 2019 20 touristische Destinationen, Hotels, Gasthöfe, Touristeninformationen, kulturelle Einrichtungen, aber auch Outdoor-Angebote diesbezüglich vernetzt und nach dem bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ zertifiziert. Zertifizierte Betriebe bieten detaillierte und vor allem geprüfte Informationen zur Barrierefreiheit ihres Angebotes online in einer Datenbank an. Gäste mit besonderen Bedürfnissen können sich so vorab informieren, ob das Angebot ihren Anforderungen entspricht.

Mit dem Sonderprogramm „Tourismusland Bayern – barrierefreie Gastlichkeit“ für kleine Hotels, Pensionen und Gasthöfe wird ein wirkungsvoller Anreiz gegeben, gezielt in barrierefreie Maßnahmen zu investieren, um bestehende Defizite zu beseitigen.

Flankierende Maßnahmen im Bereich „Ländliche Entwicklung“

In Projekten der Dorferneuerung werden ländliche Gemeinden beratend, planerisch und finanziell unterstützt, wobei das Thema Barrierefreiheit berücksichtigt wird. Deutlich wurde dies schon 2015, als mit der Neufassung der Dorferneuerungsrichtlinien der Beitrag zur Barrierefreiheit als Ziel fest verankert wurde.

Flankierende Maßnahmen der Beratung: Beratungsstelle Barrierefreiheit

Schon seit 1984 unterstützt die Bayerische Architektenkammer mit Beratungsangeboten für Bauherren, Architektinnen und Architekten, Fachleute und Nutzerinnen und Nutzer den Abbau von Barrieren und das barrierefreie Bauen in Bayern. Seit ihrer Gründung wird die Beratungsstelle vom StMAS gefördert.

Seit Einrichtung der Beratungsstelle haben insgesamt über 90.000 Beratungen stattgefunden. Im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei“ wurde das

Beratungsangebot vom Thema Bauen auf alle Aspekte der Barrierefreiheit erweitert.

Die Beratungsstelle ist an 18 Standorten in Bayern vertreten und online sowie telefonisch zu erreichen. Neben den Einzelberatungen stellen Vorträge mit Multiplikatorenwirkung vor größeren Personengruppen einen wichtigen Handlungsschwerpunkt der Beratungsstelle dar. Für die Kommunalen Behindertenbeauftragten wurden spezielle Unterstützungsangebote entwickelt. Die Stiftung Pfennigparade konnte speziell für die Bereiche Digitale Medien und besonders leicht verständliche Sprache als Kooperationspartnerin der Beratungsstelle gewonnen werden und stellt für diese Bereiche einen eigenen Fachberater.

Darüber hinaus werden auf der Website der Beratungsstelle Barrierefreiheit Informationsangebote zur digitalen Barrierefreiheit und ein Anbieterverzeichnis zur Weitervermittlung Ratsuchender zur Verfügung gestellt. Mit Schulungsveranstaltungen und Online-Seminaren zu den Themen „Barrierefreie digitale Information und Kommunikation“ und „Besonders leicht verständliche Sprache“ erfolgt die gezielte Bewusstseinsbildung und wird eine Multiplikatorenwirkung erzielt. Die Erstberatung ist für Ratsuchende unentgeltlich.²⁴

Flankierende Maßnahmen der Bewusstseinsbildung

Die Bewusstseinsbildung ist zentrales Element des Programms „Bayern barrierefrei“. Hierzu wurde eine breit angelegte Öffentlichkeitskampagne initiiert.

Das Informationsportal der Bayerischen Staatsregierung zur Barrierefreiheit präsentiert das Thema „Barrierefreiheit“ in vielen Facetten übersichtlich, anschaulich und kompakt. Es dient gleichermaßen der Bewusstseinsbildung und Information. Das Portal wird regelmäßig mit verschiedenen Online-Kommunikationsmaßnahmen (Online-Banner, Google Search-Anzeigen, Native-Advertising, YouTube, Social Media, etc.) beworben, um es bekannter zu machen.

Weiteres wichtiges Element der Öffentlichkeitskampagne ist das Signet „Bayern barrierefrei“. Es wird für konkrete, beachtliche Beiträge zur Barrierefreiheit in Bayern vergeben. Im staatlichen Bereich werden insbesondere Liegenschaften ausgezeichnet, die Barrierefreiheit vorbildhaft umgesetzt haben. Mit dem Zusatz „Hier investiert der Freistaat Bayern“ werden

²⁴ Vgl. <https://www.barrierefrei.bayern.de/service/beratungsstelle/index.php#sec2> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

laufende Maßnahmen präsentiert, die der Verbesserung der Barrierefreiheit dienen. Das Signet mit dem Zusatz „Gefördert durch den Freistaat Bayern“ findet überwiegend im Bereich der barrierefreien Linienbusse Verwendung. Daneben werden insbesondere Firmen, soziale Einrichtungen, Schulen, Vereine und Kommunen ausgezeichnet. Sie erhalten das Signet mit dem Zusatz „Wir sind dabei!“. Das Signet ist Anerkennung und Ansporn gleichermaßen, noch mehr für Barrierefreiheit zu tun.

Begleitend dazu wird durch zahlreiche Kommunikationsmaßnahmen wie öffentlichkeitswirksame Signet-Vergaben, Messe- und Veranstaltungspräsenzen, Plakat-Aktionen, Anzeigenschaltungen, Imagefilme und Online-Kommunikationsmaßnahmen eine breite Öffentlichkeit erreicht und für das Thema sensibilisiert.

Auch der Bayerische Landtag ist bereits seit Oktober 2017 Inhaber des Signets „Bayern barrierefrei – Wir sind dabei“. Der Abbau von Barrieren gelingt somit durchaus auch in einem historischen Gebäude aus dem 19. Jahrhundert, wie das Maximilianeum beweist.

„Toiletten für alle“

Für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen ist die Suche nach einer öffentlichen Toilette schwierig, denn sie können gängige (Behinderten-)WCs oft nicht benutzen. Damit sie vermehrt am öffentlichen Leben teilnehmen können, setzt sich die Stiftung Leben pur bundesweit für „Toiletten für alle“ an öffentlichen Orten ein. Auch pflegebedürftige Menschen profitieren davon. Die Toiletten sind mit einer Pflegeleiege und einem Lifter optimal auf Menschen mit besonderem Bedarf zugeschnitten. Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen ermöglicht die „Toilette für alle“ die Teilhabe am alltäglichen Leben.

Das StMAS fördert das Projekt im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei“.²⁵

10.3.6 Bewusstseinsbildung für eine umfassende Teilhabe schaffen

Neben der Anpassung des gesetzlichen Rahmens ist der Bewusstseinswandel in der gesamten Breite unserer Gesellschaft die Grundvoraussetzung für eine umfassende Teilhabe. Allein mit gesetzlichen Vorgaben ist das nicht zu erreichen. Es gelingt nur, wenn das

Bewusstsein der Gesellschaft und einer bzw. eines jeden Einzelnen für die Inklusion geweckt wird. Mit einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit in allen Lebensbereichen ist die Bayerische Staatsregierung bestrebt, dem Erfordernis des Art. 8 UN-BRK zur Förderung der Achtung der Rechte und Würde von Menschen mit Behinderung nachzukommen.

Bereits im Jahr 2013 wurde deshalb vom StMAS die Kampagne „Zukunft Inklusion“ erarbeitet und seitdem kontinuierlich weiterentwickelt und angepasst. Die Kampagne rückt das Thema Inklusion in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit.

Sie besteht im Wesentlichen aus

- ▶ dem Flyer „FÜRS MITEINANDER BRAUCHT ES DICH! Inklusion in Bayern – Informationen in Leichter Sprache“.
- ▶ dem Bayerischen Miteinanderpreis: Ausgezeichnet werden damit bayernweit jeweils sieben Preisträgerinnen bzw. Preisträger. Die Preisträgerinnen bzw. Preisträger demonstrieren anschaulich mit positiven Beispielen, wie Inklusion gelingen kann. Das StMAS hat den Preis gemeinsam mit dem Radiosender ANTENNE BAYERN ins Leben gerufen. Weitere Unterstützer sind das TV-Programm SAT.1 Bayern, der Bayerische Landesbehindertenrat und das StMUK. Die Medienpartnerschaft gewährleistet, dass diese gelungenen Beispiele auch einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden. Zu den bisherigen Preisträgern sind jeweils kurze Filme auf der Homepage des StMAS eingestellt. Der Miteinander-Preis wird voraussichtlich 2023 zum vierten Mal verliehen.²⁶
- ▶ der Wanderausstellung „miteinander“: Sie wurde im Nachgang zum Miteinanderpreis entwickelt, reist bereits seit Oktober 2015 durch Bayern und trägt die Botschaft der Inklusion in viele Teile Bayerns. Aufgrund der enormen Nachfrage wurde die Wanderausstellung neu konzipiert. Um sie auch in Pandemiezeiten präsentieren zu können, wird sie komprimiert in einem kurzen Video vorgestellt und kann so digital besucht werden.

Bereits seit dem Jahr 2014 wird die Kampagne „Zukunft Inklusion“ durch die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen Barrierefreiheit und Arbeit ergänzt. Hierzu wurde die Kampagne „Bayern barrierefrei“

²⁵ Nähere Informationen zum Projekt: <https://www.barrierefrei.bayern.de/service/toiletten-fuer-alle/index.php> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

²⁶ Vgl. <https://www.stmas.bayern.de/wettbewerbe/miteinander-preis/index.php> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

(vgl. unter 10.3.5) und die Kampagne „Inklusion in Bayern – Wir arbeiten miteinander“ (vgl. unter 10.3.10) erarbeitet.

10.3.7 Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung im Hauptamt

Die Berufung einer bzw. eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung ist in Art. 18 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) geregelt. Die Bayerische Staatsregierung beruft für die Dauer einer Legislaturperiode eine oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung. Seit Januar 2019 ist aktuell Herr Holger Kiesel hauptamtlicher Behindertenbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung und wird dabei durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die im StMAS angesiedelt ist.

Die oder der Beauftragte berät die Bayerische Staatsregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Politik für Menschen mit Behinderung und arbeitet dazu stets auch mit allen Ressorts zusammen. Wesentliche Aufgabe ist es, Anregungen von Betroffenen, Selbsthilfegruppen, Behindertenverbänden und von Beauftragten auf kommunaler sowie Bundesebene für die Belange von Menschen mit Behinderung zu bearbeiten, um die Staatsregierung umfassend zu beraten. Die oder der Beauftragte wird bei allen diesbezüglichen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung frühzeitig angehört.

Die oder der Beauftragte ist u. a. Mitglied des Bayerischen Landesbehindertenrates und berichtet zweimal pro Legislaturperiode dem Ministerrat über die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Beratungstätigkeit.²⁷

10.3.8 Blindengeldgewähren

Das Blindengeld ist eine Landesleistung, mit der der Freistaat Bayern der besonderen Situation seiner blinden Mitbürgerinnen und Mitbürger Rechnung trägt. Erblindete Menschen haben einen hohen Aufwand für Hilfs- und Pflegeleistungen durch dritte Personen oder die Anschaffung von blindengerechten Hilfsmitteln. Zum Ausgleich dieser Mehraufwendungen dient das Blindengeld. Es setzt keine Pflegebedürftigkeit voraus und wird einkommens- und vermögensunabhängig gezahlt. Ausgezahlt wird es vom ZBFS.

Um auch hochgradig sehbehinderte und hochgradig taubsehbehinderte Menschen finanziell unterstützen zu können, hat der Freistaat Bayern zum 01.01.2018 die Einführung eines Sehbehinderten- und eines Taubsehbehindertengeldes beschlossen (vgl. unter 10.2.6).

10.3.9 Inklusive Bildung ermöglichen

Das Recht auf Bildung und persönliche Entwicklung ist die Grundlage für eine chancengerechte Gesellschaft. Dazu gehört vor allem das Recht auf gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung. Das beginnt in der Kindertageseinrichtung und setzt sich an Schule und Hochschule fort. Wer von klein auf miteinander spielt und voneinander lernt, wird sich später auch mit Respekt begegnen und Heterogenität als Normalität begreifen.

Frühförderung

Die Frühförderung ist ein System von Hilfeangeboten, das die frühe Förderung von in ihrer Entwicklung gefährdeten Kindern im Säuglings-, Kleinkind- und Kindergartenalter zum Ziel hat.

Entwicklungsverzögerungen oder -gefährdungen, drohende oder bestehende Behinderungen müssen möglichst frühzeitig erkannt und die notwendigen Fördermaßnahmen ergriffen werden. Dafür steht in Bayern ein flächendeckendes Netz interdisziplinärer Frühförderstellen (IFS) zur Verfügung. Die Aufgaben der IFS sind:

- ▶ Behinderungen, Schädigungen, Defizite, Verzögerungen, Störungen und Auffälligkeiten bei Kindern möglichst früh zu erkennen,
- ▶ diese Kinder entsprechend zu fördern und zu therapieren,
- ▶ die Eltern zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten sowie
- ▶ notwendige Kontakte und weitere Hilfen zu vermitteln.

Die Besonderheit im Leistungsspektrum der IFS ist die Arbeit in interdisziplinären Teams, die medizinisch-therapeutische, heilpädagogische, sozialpädagogische und psychologische Angebote verknüpft. Die Leistungen können sowohl ambulant in der Frühförderstelle als auch mobil im häuslichen Umfeld oder einer Kita erbracht werden. Die Frühförderung verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der sich an der individuellen Situation der Kinder und ihrer Familien ausrichtet.

²⁷ Vgl. <https://www.behindertenbeauftragter.bayern.de/> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

Unterstützt und wissenschaftlich begleitet wird die Arbeit der IFS durch die Arbeitsstelle Frühförderung Bayern, die vom StMAS gefördert wird. Das StMAS hat sich im Jahr 2020 am Ausbau und der Weiterentwicklung der IFS und der Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) mit rd. 1,3 Mio. € beteiligt.

Neben den IFS leisten 21 SPZ einen wichtigen Beitrag u. a. bei Diagnose und Therapie körperlicher, geistiger oder seelischer Gesundheitsstörungen vom Säuglings- bis ins Jugendalter.

Im Schuljahr 2021/2022 beteiligten sich die Förderschulen mit mobilen sonderpädagogischen Hilfen (msH) an der interdisziplinären Frühförderung in Frühförderstellen mit 44 Stellen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik und 94 Stellen für heilpädagogische Fachkräfte. Darüber hinaus wurden in Familien- und in Kindertagesstätten weitere 73 Stellen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik und 155 Stellen für Heilpädagogische Fachkräfte für Beratung und direkte Hilfen eingesetzt. Es handelt sich hierbei um ein freiwilliges Angebot, das die bestehende Angebotspalette im vorschulischen Bereich ergänzt.

Kinderbetreuung

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan verfolgen das Ziel, durch die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung jedem Kind soziale Teilhabe und Chancengerechtigkeit beim Aufwachen zu ermöglichen. Kindertageseinrichtungen sind nach der Familie der erste außerhäusliche Bildungsort. Auch weiterhin wird die Staatsregierung dem gesteigerten Personalaufwand für eine angemessene Betreuung für Kinder mit Behinderung oder für von Behinderung bedrohte Kinder mit Eingliederungshilfeanspruch auch in regulären Kindertageseinrichtungen durch den erhöhten Gewichtungsfaktor 4,5 bei der Förderung gerecht.

Darüber hinaus werden in bewährter Weise zusätzliche Kräfte in integrativen Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit den betreffenden Kommunen im Umfang von 80 % der Personalkosten (kommunaler und staatlicher Förderanteil) gefördert. Das BayKiBiG setzt damit den Gedanken der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit und ohne Behinderung am allgemeinen Bildungssystem (Art. 24 UN-BRK) um und fördert

gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in besonderem Maße.

In der gemeinsamen Handreichung „Lust und Mut zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen“ des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) und des StMAS erhalten die pädagogischen Fachkräfte praxisnahe Hinweise zur Öffnung ihrer Einrichtung für Kinder mit (drohender) Behinderung.²⁸

Heilpädagogische Tagesstätten

In den 222 bayerischen Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs) werden rund 16.000 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit einem ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungskonzept bis zum Schulabschluss betreut und gefördert (Stand 01.01.2021). HPTs sind eigenständige teilstationäre Einrichtungen mit Kleingruppen von fünf bis maximal zwölf Kindern. Der Betrieb erfordert eine staatliche Erlaubnis nach § 45 SGB VIII, die von der zuständigen Bezirksregierung erteilt wird. Die Qualitätsstandards für Raumgrößen, Gruppengrößen, Personalausstattung, Fachkraftquote, Fachdienste, etc. sind in den bayerischen „Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung“ vom Juli 2017 festgelegt. Die Regierungen als zuständige Fach- und Aufsichtsbehörden beraten die Einrichtungen und prüfen die Einhaltung der Qualitätsstandards.

Die HPT öffnet an fünf Tagen in der Regel ab Mittag im Anschluss an die Schule oder die Schulvorbereitende Einrichtung für mindestens 15 Stunden pro Woche. Sie stellt für jedes Kind Mittagessen und entsprechende Mittagsbetreuung bereit. Die meisten HPTs bieten auch Ferienprogramme an. Sie kooperieren eng mit den Förderschulen, Regelschulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen. Ihr Angebot wird in Form von HPT-Außengruppen auch für Partnerklassen an Regelschulen angeboten.

Interdisziplinäre Teams, bestehend aus Fachkräften, wie Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und -pädagogen oder Sozialpädagoginnen und -pädagogen, sichern eine umfassende pädagogische Betreuung. Der Anspruch des Personals auf Supervision und Fortbildungen trägt zu einer kontinuierlichen fachlichen

²⁸ Vgl. https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/lust-und-mut-inklusion-kita_barrierefrei.pdf (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

Weiterentwicklung der Betreuungsqualität bei Bundesweit einmalig bietet die HPT in eigens dafür ausgestatteten Räumen medizinisch-therapeutische Leistungen an, vor allem durch Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Psychologinnen und Psychologen oder Ergotherapeutinnen und -therapeuten.

Der Arbeit mit den Eltern kommt hier besondere Bedeutung zu: Das kann die Beratung bei Erziehungsfragen sein, wie auch die gemeinsame Erarbeitung von Förderzielen für das Kind. Die Fachkräfte arbeiten dabei eng mit den Schulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen zusammen, um einen möglichst erfolgreichen Schulbesuch ihrer Betreuten zu gewährleisten.

Die Bayerischen Bezirke entscheiden über eine Kostenübernahme nach § 112 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe an Bildung). Die Kosten der medizinisch-therapeutischen Förderung werden von den Krankenkassen erstattet.

Die HPTs waren bereits aufgrund der bestehenden rechtlichen Vorgaben zur Erstellung und Umsetzung eines Schutz- und Hygienekonzepts verpflichtet, wodurch sie die Corona-bedingt strengeren Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen zeitnah und qualifiziert umsetzen und so erheblich dazu beitragen konnten, das Infektionsgeschehen in den Einrichtungen gering zu halten. So konnte ab Herbst 2020 auf eine generelle Schließung der HPTs verzichtet und das Betreuungs- und Förderangebot aufrechterhalten werden.

In der Corona-Pandemie sind ihnen hohe Einnahmeausfälle im Bereich der medizinisch-therapeutischen Leistungen entstanden, die nicht von den Krankenkassen erstattet wurden. Von bestehenden Schutzschirmen konnten die HPTs für diese Ausfälle nicht profitieren. Bayern unterstützte daher die gemeinnützigen Einrichtungsträger bei Corona-bedingten Einnahmeausfällen aus dem „Rahmenvertrag über die Behandlung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in interdisziplinär tätigen heilpädagogischen Fördereinrichtungen“ (Rahmenvertrag IHF) in Höhe von bis zu 60 % des im Zeitraum vom 18.03.2020 bis 31.05.2021 infolge der Corona-Pandemie entstandenen Defizits. Hierfür wurden an 60 HPTs insgesamt über 3,6 Mio. € ausgezahlt.

Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung in über 250 HPTs der Jugendhilfe, häufig gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten,

psychischen Beeinträchtigungen sowie Erziehungsdefiziten, betreut und unterstützt. Zur Sicherstellung des Kindeswohls standen und stehen die entsprechenden Angebote der Jugendhilfe grundsätzlich auch während der Corona-Pandemie zur Verfügung.

Schule als Ort gelebter Inklusion

Inklusion ist auch Aufgabe der Schulen und wird in allen Schularten umgesetzt. Der bayerische Weg der Inklusion mit einer breiten Vielfalt schulischer Angebote ermöglicht den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. Behinderung in verschiedenen Formen. Grundsätzlich treffen die Erziehungsberechtigten – unterstützt durch ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungsangebot – die Entscheidung über den Bildungsort. Das Wohl des Kindes steht dabei stets im Vordergrund. Eine einmal getroffene Entscheidung ist dabei aber nicht für den gesamten Bildungsweg des Kindes bindend.

Für die inklusive Beschulung stehen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf einzel- und gruppenbezogene Angebote zur Verfügung.

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können eine allgemeine Schule besuchen. Die allgemeinen Schulen können durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste der Förderschulen (MSD) und ggf. zusätzlich durch die Jugend- bzw. Eingliederungshilfe unterstützt werden.

In einer Kooperationsklasse der Regelschule wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet. Eine Lehrkraft der Förderschule im MSD betreut die Kooperationsklasse mit mehreren Stunden pro Woche. Im Schuljahr 2020/2021 gab es in Bayern 369 Kooperationsklassen an Grundschulen und 230 Kooperationsklassen an Mittelschulen. 12.095 Jungen und Mädchen besuchten im Schuljahr 2020/2021 diese Klassen.

In einer Partnerklasse lernen Schülerinnen und Schüler einer Klasse der Regelschule und einer Klasse der Förderschule nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept zusammen. Die Partnerklasse kann dabei am Schulstandort der Regelschule oder der Förderschule untergebracht werden. Art und Dauer des gemeinsamen Unterrichts wird von den Lehrkräften abgestimmt. Das Ziel dabei ist, den Umfang des gemeinsamen Unterrichts so groß wie möglich zu gestalten.

Im Schuljahr 2020/2021 gab es in Bayern 274 Partnerklassen mit 3.215 Schülerinnen und Schülern. Bei den meisten handelte es sich um Partnerklassen von Förderzentren, die an Grund- oder Mittelschulen verortet waren.

In eine offene Klasse an einem Förderzentrum werden auch Kinder und Jugendliche ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen. Voraussetzung ist, dass die Schülerinnen und Schüler nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule unterrichtet werden.

Im Schuljahr 2020/2021 gab es in Bayern 73 offene Klassen mit 996 Schülerinnen und Schülern.

Schulen mit einem Inklusionsprofil nehmen sich dieses Themas in besonderer Weise an. Sie haben im Konsens mit der gesamten Schulfamilie ein Bildungs- und Erziehungskonzept bezüglich Unterricht und Schulleben erarbeitet. Und sie sind für andere Schulen auch Beispiele mit Vorbildcharakter. Profilschulen erhalten personelle Unterstützung aus dem Bereich der Sonderpädagogik und der allgemeinen Schule. Eine Lehrkraft für Sonderpädagogik wird an Grund- und Mittelschulen mit dem Profil Inklusion fest in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden.

Im Schuljahr 2021/2022 gab es in Bayern 432 Schulen mit dem Profil Inklusion, darunter 146 Grundschulen, 103 Mittelschulen, 39 Realschulen, 22 Gymnasien, 43 berufliche Schulen aus dem Regelbereich und 79 Förderschulen.

An Grund- und Mittelschulen mit dem Schulprofil Inklusion können Klassen mit festem Lehrertandem eingerichtet werden. In diesen Tandemklassen können Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem pädagogischen Förderbedarf mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden. Diese Klassen werden von einer Lehrkraft der allgemeinen Schule und einer Lehrkraft der Förderschule gemeinsam unterrichtet. Im Schuljahr 2020/2021 gab es in Bayern 23 Tandemklassen mit 480 Schülerinnen und Schülern.

Förderschulen

In Bayern sind Förderschulen als Kompetenzzentren und spezialisierte Lernorte eine wichtige Säule des Schulsystems. Die Förderzentren können Schulvorbereitende Einrichtungen, Grundschulstufe, Mittel- und Berufsschulstufe umfassen. Darüber hinaus gibt es Realschulen, Fachoberschulen und berufliche Schulen zur sonderpädagogischen

Förderung. Die Abschlüsse an Förderschulen, die nach den allgemeinen Lehrplänen unterrichten, sind grundsätzlich die gleichen wie an den allgemeinen Schulen. In Partnerklassen sowie in offenen Klassen ist eine gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auch an Förderschulen möglich.

Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen (SFK)

Für spezielle Bedürfnisse einzelner Zielgruppen bietet das bayerische Schulsystem zahlreiche weitere Unterstützungsmöglichkeiten. Hierzu zählen insbesondere die Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen (SFK).

Ihr Kernmerkmal ist die interdisziplinär vernetzte Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe in einem gemeinsamen (intensiv-)pädagogischen Setting: Als Klassen der Förderzentren mit integrierter heil- und sozialpädagogischer Betreuung bieten sie für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung erweiterte Förderstruktur, therapeutische Unterstützung sowie die Anbindung an die kinder- und jugendpsychiatrischen Dienste. Durch die Vernetzung wird eine Zusammenführung von Hilfeplänen der Jugendhilfe (gemäß § 36 SGB VIII) und Förderplänen der Schule (gemäß § 31 VSO-F) als Grundlage gemeinsamen professionellen Handelns möglich.

Schulen für Kranke

Die Schule für Kranke (SfK) ist eine eigenständige Schulart und versteht sich als Brücke zwischen kranken Schülerinnen und Schülern, Familie, Klinik und Stammschule. Sie sichert das Recht auf schulische Bildung und Erziehung auch bei Krankheit. Schülerinnen und Schüler, die sich länger als sechs Wochen in einem Krankenhaus, einer Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehaklinik oder einer ähnlichen Einrichtung befinden, werden in der Regel nach den für ihre Schulart geltenden Lehrplänen unterrichtet. Der Unterricht soll so weit wie möglich den Anschluss an die Lerninhalte und den Kontakt zur Stammschule halten und beinhaltet auch Themen, die aus den besonderen Bedürfnissen durch die Krankheit erwachsen. Die jungen Patientinnen und Patienten erleben mit der Aufrechterhaltung ihrer Schülerrolle ein Stück Normalität und können darin Struktur, Halt und Perspektive erfahren. Sie bleiben Schülerinnen und Schüler der bisher besuchten Schulart und Schule, denn der Besuch der SfK ist als zeitlich begrenzte Maßnahme angelegt. Die Pflege sozialer Kontakte mit der Klasse an der Stammschule wirkt sozialer Isolation entgegen. An der Schule für Kranke unterrichten Lehrkräfte aus allen Schularten.

Die schulische Arbeit basiert auf pädagogischer Diagnostik und einer engen Kooperation mit dem medizinischen und psychosozialen Team. Der Einsatz digitaler Medien soll u. a. ortsunabhängig die Teilhabe am Unterricht und am sozialen Schulleben der Stammschule ermöglichen. Die Schule für Kranke unterstützt eine gelingende Wiedereingliederung in die Stammschule nach dem Aufenthalt in der Klinik. Neben der Unterrichtsversorgung erkrankter Kinder und Jugendlicher bietet die Schule für Kranke auch ein breites Beratungsangebot für Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und institutionelle Fachkräfte.²⁹

Inklusive Regionen

Inklusive Regionen stärken die Inklusion in einem größeren räumlichen Zusammenhang. Sie zeichnen sich durch eine bereichsübergreifende, aktive und verstärkte Zusammenarbeit von allgemeinen Schulen und Förderschulen mit den kommunalen Sachaufwandsträgern sowie den außerschulischen Institutionen, wie z. B. der Jugendhilfe, aus. Durch eine tragfähige inklusive Infrastruktur und die Bündelung von Ressourcen durch systematische Vernetzung soll nicht nur der aktuelle Hilfebedarf von Schülerinnen und Schülern angegangen, sondern sollen auch präventive Maßnahmen ermöglicht werden, damit alle Kinder und Jugendlichen ihre Fähigkeiten bestmöglich zur Entfaltung bringen können.

Im Schuljahr 2020/2021 gab es in Bayern acht inklusive Regionen. Diese sind die seit 2015 bestehende Modellregion Inklusion Kempten sowie die im Jahr 2019 benannten weiteren sieben neuen inklusiven Regionen: Weilheim-Schongau (Landkreis), Landshut (Stadt und Landkreis), Tirschenreuth (Landkreis), Hof (Stadt), Ansbach (Landkreis), Aschaffenburg/Miltenberg (Landkreis Aschaffenburg) und Augsburg (Stadt; Region Nord-West/Oberhausen).

Ansprechpartner für schulische Inklusion

In Bayern gibt es für alle Schularten und auf allen schulischen Ebenen Ansprechpartner für Inklusion, die den Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften kompetent zur Seite stehen.

Dieses flächendeckende Netz an Beratungs- und Unterstützungsstrukturen ermöglicht es, insbesondere Übergänge, beispielsweise zwischen Kindertagesbetreuung und Schule, verschiedenen Schularten

oder zwischen Schule und Berufsausbildung, gezielt zu begleiten. Aber auch alltägliche Fragestellungen und Problemlagen können mit Hilfe der Ansprechpartner angegangen werden.

Als Instrument der Qualitätsentwicklung im inklusiven Unterricht und der Weiterentwicklung der inklusiven Schule wurden bayernweit und flächendeckend die Beauftragten für die inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung (BiUSe) installiert. Sie begleiten Grund- und Mittelschulen bei ihrer inklusiven Unterrichts- und Schulentwicklung, beim Aufbau inklusiver Kommunikations- und Teamstrukturen sowie bei der Fortbildung.

Lehrerbildung

Auch die Lehrkräfte sind auf die zunehmende Heterogenität der Schülerschaft vorzubereiten und ständig weiterzubilden. Heterogenität ist ein zentrales Thema in allen Phasen der Lehrerbildung. Für den Teilbereich Inklusion gibt es darüber hinaus zahlreiche spezifische Angebote.

- ▶ In der ersten Phase der Lehrerbildung ist die Inklusion ein verpflichtender Prüfungsinhalt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung aller Lehrämter. Außerdem setzen alle lehrerbildenden bayerischen Universitäten das Basiswissen „Inklusion und Sonderpädagogik“ um, das Grundlageninformationen zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, zu sonderpädagogischen Organisationsformen sowie zum inklusiven Unterricht und zur inklusiven Schulentwicklung im Primar- und Sekundarbereich vermittelt.
- ▶ Die Unterrichtung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernbedingungen (Lern-Leistungs-Störungen, besondere Begabungen u. a.) ist verpflichtender Ausbildungsinhalt im Pädagogikseminar des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter an Realschulen und Gymnasien. Als einer von zehn Kompetenzbereichen und Inhalten der Ausbildung besitzt Inklusive Pädagogik im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen sowie das Lehramt für Sonderpädagogik eine herausgehobene Stellung. Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt der beruflichen Schulen ist die Förderung der Kompetenz der Lehrkräfte zur pädagogischen Diagnostik und der davon abgeleiteten individuellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern ein zentrales Ausbildungsziel.

²⁹ Weitere Informationen zur den Schulen für Kranke unter: <https://www.km.bayern.de/eltern/schularten/schule-fuer-krank.html> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

- ▶ Für Studierende und Lehrkräfte aller Lehrämter bestehen verschiedene Möglichkeiten der Erweiterung ihrer Lehramtsbefähigung sowie der Zusatz- und Zweitqualifikation in den Bereichen der Sonderpädagogik und der Inklusion.
- ▶ Bei der Fortbildung der Lehrkräfte spielen der Umgang mit Heterogenität und Inklusion weiter eine wichtige Rolle. Das aktuell gültige Schwerpunktprogramm für die Lehrerfortbildung für die Jahre 2021 und 2022 beschreibt schulart- und fächerübergreifend Themen und Handlungsfelder, zu denen auf allen Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung bevorzugt Fortbildungen angeboten werden. Das Thema „Umgang mit Heterogenität“ – inhaltlich konkretisiert durch die Unterbereiche „Individuelle Förderung unterschiedlicher Begabungen“, „Migration“, „Inklusion“ und „Verhaltensauffälligkeiten“ – ist darin ebenso aufgeführt wie „Pädagogisches Diagnostizieren, Differenzieren und Fördern“. An der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) in Dillingen stehen verschiedene Präsenz- und Onlinekurse zur Verfügung, z. B. der Ferienkurs „Inklusion konkret“ für Lehrkräfte, die im darauffolgenden Schuljahr neu im inklusiven Setting unterrichten. Durch die Lehrgangssequenz „Inklusive schulpsychologische Beratung bei Autismus-Spektrum-Störungen und sozial-emotionalen Störungsbildern“ wurden Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der Gymnasien und Realschulen in der Thematik intensiv fortgebildet und stehen an den Schulen vor Ort als Ansprechpartner für Beratung und Fortbildung zur Verfügung.
- ▶ Praxisgerechte Materialien und Hilfestellungen für Lehrkräfte entwickelt ergänzend das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) in München.³⁰

Schulbegleitung

Eine große Rolle bei der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung spielt die individuelle Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter. Bei der Schulbegleitung handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung. Hierzu können je nach Hilfebedarf sowohl unterrichtsbegleitende als auch sonstige pädagogische Maßnahmen, die nur unterstützenden Charakter haben, sowie nichtpädagogische Maßnahmen gehören.

Kostenträger für junge Menschen mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung sind die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Bei jungen Menschen mit seelischer Behinderung handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 SGB IX. Kostenträger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Jugendhilfeträger. Die Kommunen erfüllen die Aufgabe der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis. Im Bereich der Jugendhilfe kommen Schulbegleitungen vorrangig im Bereich der Regelschulen zum Einsatz.

Schulische Angebote für den Übergang Schule–Beruf

Maßnahmen der Berufsorientierung aller Schularten in Kooperation mit den Agenturen für Arbeit erfassen auch Bedarfe von Jugendlichen mit Anspruch auf berufliche Rehabilitation. Der Übergang von der Schule in die Arbeitswelt ist für Jugendliche mit Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf eine besondere Herausforderung. So gibt es in Bayern mehrere schulische Angebote und eine Vielzahl von Maßnahmen, die auf die individuellen Fähigkeiten, Einschränkungen und Neigungen von Jugendlichen mit Behinderung oder auf sonderpädagogische Förderbedarfe ausgerichtet sind.

Sie umfassen die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen wie auch berufliche Vorbereitung (z. B. verschiedene Formen des Berufsvorbereitungsjahrs BVJ für nicht berufswahlreife Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf).

Zum festen Angebot gehören 47 Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die im Schuljahr 2020/2021 von 12.800 Schülerinnen und Schülern besucht wurden. Darüber hinaus gibt es in Bayern sechs Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung und zwei Berufsfachschulen des Gesundheitswesens zur sonderpädagogischen Förderung.

Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke

Berufsbildungswerke sind überregionale Einrichtungen zur beruflichen Erstausbildung von jungen Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung auf besondere ausbildungsbegleitende Hilfen angewiesen sind.³¹ Mit beruflicher Diagnostik, Vorbereitung und Ausbildung in vielen unterschiedlichen Berufen unterstützen sie Menschen mit Behinderung auf dem

³⁰ Materialien online abrufbar unter: <https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

³¹ Weitere Informationen: <https://www.stmas.bayern.de/arbeitswelt/berufsbildung-foerderung/index.php> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

Weg in die Arbeitswelt. Sie führen die zumeist jungen Menschen unter fachkundiger Anleitung in einen Beruf ein, der ihren Talenten und Interessen entspricht. Die Berufsbildungswerke umfassen Ausbildungswerkstätten, eine Berufsschule, differenzierte Wohnmöglichkeiten sowie Freizeiteinrichtungen und verschiedene Fachdienste.

Dort sind sowohl reguläre als auch vereinfachte Berufsausbildungen möglich: Bundesweit gibt es über 50 Berufsbildungswerke, davon befinden sich 11 in Bayern. Diese bieten insgesamt 2.600 Ausbildungsplätze in Bayern an.

Darüber hinaus gibt es vier Berufsförderungswerke, die an vielen Standorten in ganz Bayern Angebote zur Fortbildung oder Umschulung von Menschen mit Behinderung anbieten, die bereits berufstätig waren und sich wegen ihrer Behinderung beruflich neu orientieren müssen. Sie leisten als außerbetriebliche Bildungseinrichtungen auch Starthilfe beim Wiedereintritt in das Berufsleben. Auch die Berufsförderungswerke verfügen über Ausbildungsstätten, Internate mit Wohngruppen, verschiedene Fachdienste sowie Freizeiteinrichtungen.

Während der Corona-Pandemie wird der Betrieb in den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken sowie vergleichbaren Einrichtungen gem. § 51 SGB IX über Allgemeinverfügungen an das jeweilige Infektionsgeschehen angepasst. Ziel dabei ist, stets einen bestmöglichen und verhältnismäßigen Ausgleich zwischen Gesundheitsschutz und Teilhabe zu gewährleisten.

Übergang Ausbildung–Beruf

Durch die Vernetzung der Angebote wird erreicht, dass Schülerinnen und Schüler aus der Ausbildung heraus Chancen und Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bekommen.

Die Integration von jungen Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erfordert dort, wo der sonderpädagogische Förderbedarf sehr umfangreich ist, besondere Maßnahmen.

Inklusive Hochschule

Um Studierende mit Behinderung sowie mit chronischen Erkrankungen ein inklusives Studium zu ermöglichen, setzen die Hochschulen das durch das

StMWK erstellte Konzept zur inklusiven Hochschule im Einklang mit dem Bayerischen Hochschulrecht um. Neben der Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei“ sieht das Konzept insbesondere vor, dass die Hochschulen die Studierenden durch barrierefreie Lehre unterstützen und ihnen im Studium und bei Prüfungen gegebenenfalls Nachteilsausgleiche gewähren. Dementsprechend verankern die Hochschulen, wie im Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehen, Regelungen zur Berücksichtigung der besonderen Belange Studierender mit Behinderung in ihren Prüfungsordnungen.

Ebenso haben individuelle Regelungen zur Umsetzung der inklusiven Hochschule Eingang in das Innovationsbündnis Hochschule 4.0 (Laufzeit 2019 bis 2022) gefunden, das zwischen dem StMWK und den staatlichen Hochschulen geschlossen wurde. Zudem hat das StMWK mit jeder Hochschule individuelle Zielvereinbarungen ausgehandelt (ebenfalls Laufzeit 2019 bis 2022). Das Innovationsbündnis sowie die Zielvereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen neu ausgehandelt und fortgeschrieben.

Einzelfallbezogen werden Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung vor Ort durch die Behindertenbeauftragten sowie die an den Hochschulen tätigen Beratenden unterstützt. Diese tauschen sich im Netzwerk „Studium und Behinderung“ hochschulübergreifend aus. Das Netzwerk hat vor allem zum Ziel, das Recht auf inklusive Bildung für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung an den Universitäten und Hochschulen umzusetzen. Es wird seit 2019 mit jährlich 50.000 € gefördert.

Ebenfalls aus Mitteln des StMWK wurde der Hochschul- und Praxisverbund „Inklusion an Hochschulen und barrierefreies Bayern“ gefördert, dessen Gründung aus dem Netzwerk „Studium und Behinderung“ erfolgte. Hiermit verfolgten sechs Hochschulen (Universitäten Würzburg und Bayreuth, Technische Hochschule Deggendorf und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Ansbach, Landshut und München) das Ziel, die in den Initiativen „Inklusive Hochschule“ und „Bayern barrierefrei“ angestoßenen Prozesse unter Koordination der Universität Würzburg zusammenzuführen und wissenschaftlich zu begleiten. Der Abschlussbericht sowie die Dokumentation zur Abschlussveranstaltung sind digital abrufbar.³²

³² Vgl. <https://www.uni-wuerzburg.de/inklusion/aktuelles/meldungen/single/news/abschlussbericht-und-dokumentation-der-abschlussveranstaltung/> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

Sensibilisierung für barrierefreie Lehre

Zur Sensibilisierung des Lehrpersonals für die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung führen die Hochschulen Weiterbildungsveranstaltungen durch. So bietet die Universität Augsburg seit 2019 das Weiterbildungszertifikat „Inklusive Hochschullehre“ an. Da die Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen des Netzwerks ProfiLehrePlus und in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ) erfolgen, stehen diese auch Lehrenden anderer bayerischer Universitäten sowie Lehrenden an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften offen.

Exkurs: Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Hochschulen

Die Hochschulen haben seit Beginn der Corona-Pandemie ihr Lehrangebot überwiegend auf digitale Lehre umgestellt. Sowohl bei Online-Vorlesungen als auch in Prüfungssituationen berücksichtigen sie dabei die individuellen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Abhängig vom Pandemiegeschehen und unter Einhaltung vorgeschriebener Hygienekonzepte ermöglichen sie in Eigenverantwortung Präsenzveranstaltungen und Prüfungen.

Dennoch weist die Mehrheit der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung aufgrund der erschwerten Studienbedingungen ein erhöhtes Stressempfinden auf. Dies ist das Ergebnis der bundesweiten Befragung „Studieren in Zeiten der Corona-Pandemie“, an der im Sommersemester 2020 rund 26.800 Studierende teilgenommen hatten. Untersucht wurden die Auswirkungen von Rahmenbedingungen (Lern- und individuelle Wohnsituation sowie der Kontaktbeschränkungen im Familien- und Hochschulumfeld) auf das Stressempfinden. Angaben zu einer vorliegenden Behinderung oder chronischen Erkrankung, die sich erschwerend auf das Studium auswirkt, erfolgten auf freiwilliger Basis.

Im Vergleich zu Studierenden ohne Beeinträchtigung war dabei das Stressempfinden bei Studierenden mit Behinderung überdurchschnittlich hoch. Obwohl keine gesonderte Auswertung für Bayern vorliegt, lassen sich aufgrund der Studienergebnisse auch Rückschlüsse auf die Situation von Studierenden mit Beeinträchtigung an den bayerischen Hochschulen ziehen:

- ▶ Insbesondere gaben Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (67 %) gegenüber Studierenden ohne Beeinträchtigung (56 %) an, dass für sie die Bewältigung von Prüfungsanforderungen unter Corona-Bedingungen schwieriger geworden sei. 26 % der Studierenden mit Beeinträchtigung und 18 % der Studierenden ohne Beeinträchtigung gaben an, ihre Wohnsituation sei für digitale Lehre ungeeignet. Ebenso hätten sich Kontaktbeschränkungen negativ auf die familiären Beziehungen sowie Unterstützungsnetzwerke ausgewirkt.
- ▶ Zudem haben, so das Ergebnis der Studie, vor allem Studierende mit Beeinträchtigungen (32 %) gegenüber Studierenden ohne Behinderung (22 %) „häufiger Sorge, sich mit dem Corona-Virus anzustecken“.

10.3.10 Teilhabe am Arbeitsleben sicherstellen

Gesellschaftliche Anerkennung wird in besonderem Maße davon bestimmt, auf welche Weise und in welchem Umfang der Einzelne seinen Lebensunterhalt selbst sicherstellen kann. Der Teilhabe am Arbeitsleben kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Für Menschen mit Behinderung ist die Integration in das Berufs- und Erwerbsleben besonders wichtig. Daher liegt ein Schwerpunkt der bayerischen Arbeits- und Sozialpolitik auf der Förderung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Ziel ist, dass möglichst viele Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsplatz Fuß fassen und dabei eine gezielte und umfassende Hilfestellung erhalten.

Neben den Unterstützungsleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit und durch die bayerischen Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe fördert der Freistaat Bayern die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung. 2020 wurden dafür rd. 116,9 Mio. € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe eingesetzt. Darin enthalten sind ca. 6,1 Mio. €, die für die Stützung der Entgelte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgewendet wurden. Von 2010 bis 2020 hat der Freistaat die ausgezeichneten Leistungen zur beruflichen Inklusion mehr als verdoppelt.

Immer mehr Menschen mit und ohne Behinderung arbeiten ganz selbstverständlich miteinander. Auf der innovativen Website „Arbeitswelt inklusiv“ des StMAS werden hierzu umfangreiche Informationen, Beispiele und Serviceangebote für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderung veröffentlicht: <https://www.arbeit-inklusive.bayern.de/>.

Übergang Schule–Ausbildung–Beruf

Es ist das Ziel der Bayerischen Staatsregierung, dass Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende mit Behinderung gute Chancen und Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bekommen. Neben der Schaffung von Arbeitsplätzen fördert der Freistaat Bayern auch die Schaffung von Ausbildungsplätzen.

Im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme „Berufsorientierung inklusiv (BOi)“ der Bayerischen Staatsregierung mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit werden Schülerinnen und Schülern mit Behinderung berufliche Orientierungsverfahren an Schulen angeboten. BOi zielt darauf ab, die Chancen der beschriebenen Schülerinnen und Schüler auf einen gelingenden Übergang von der Schule in den (allgemeinen) Arbeitsmarkt durch spezifische Unterstützung in der Phase der Berufsorientierung zu erhöhen. Es handelt sich um eine externe Unterstützung, die für die Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenlos ist.

Daneben eröffnet der Freistaat Bayern gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern mit der Gesamtmaßnahme „Übergang Förderschule–Beruf“ gezielt für junge Menschen mit geistiger Behinderung Chancen für einen beruflichen Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt nach der Förderschule und schafft damit für viele junge Menschen eine wirksame Alternative zu einem Eintritt in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Die Teilnehmenden erhalten bis zu drei Jahre lang intensive individuelle Betreuung in Praktika und bei der Vorbereitung auf einen Arbeitsplatz.³³

Die Stiftung MyHandicap gGmbH bietet mit finanzieller Unterstützung des StMAS seit 2020 das Onlineprogramm „EnableMe Mentoring“ zur Unterstützung von (jungen) Menschen mit Behinderung bei Bewerbungsverfahren an. Die Entwicklung dieses Projekts wird mit bis zu 200.000 € gefördert.

Zudem wurde 2019 im Arbeitsmarktfonds (AMF) erstmals ein eigener Förderschwerpunkt für Menschen mit Behinderung eingerichtet. Auch hierbei werden (junge) Menschen mit Behinderung direkt oder indirekt unterstützt, um einen Ausbildungsplatz zu erlangen und/oder eine Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

Übergänge von der Werkstatt für Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern

Um die Übergänge von der Werkstatt für Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen, hat die Bayerische Staatsregierung gemeinsam mit dem Bayerischen Bezirktetag, den sieben bayerischen Bezirken, der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (RD Bayern), dem ZBFS sowie den Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstätten (LAG WfbM Bayern e.V.) und der Integrationsfachdienste (LAG IFD Bayern e.V.) bereits im Jahr 2014 ein bayernweites Modellprojekt initiiert, um mehr Menschen mit Behinderung beim Übertritt von der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu bestärken. Ziel ist, mehr Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber dazu zu bewegen, Werkstattbeschäftigte einzustellen, sowie die Werkstätten bei ihren Bemühungen zur Förderung des Übergangs von Beschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Dieses Modellprojekt „Begleiteter Übergang Werkstatt–allgemeiner Arbeitsmarkt (BÜWA)“ hatte zunächst eine Laufzeit bis 30.11.2019. Aufgrund des großen Erfolgs wurde es im Einvernehmen mit den Kooperationspartnern zu einer bayernweiten Maßnahme verstetigt. Zum Stand 30.06.2021 nahmen insgesamt 342 Personen daran teil. 117 von ihnen konnten in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Damit wurde das Ziel, 30 Prozent der Teilnehmenden den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, sogar übertroffen.

Weiterhin hat die Bayerische Staatsregierung das mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu eingeführte Budget für Arbeit, das eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Beschäftigung in einer Werkstatt haben und voll erwerbsgemindert sind, bieten soll, finanziell besser ausgestattet. 2021 konnten einstellungswillige Arbeitgeber in Bayern so einen monatlichen Lohnkostenzuschuss bis zu einer Höchstgrenze von 1.579,20 € erhalten. Durch eine Rahmenvereinbarung können Menschen mit Behinderung das Budget für Arbeit bayernweit in Anspruch nehmen. Zudem übernehmen die Inklusionsämter die Aufwendungen für die notwendige Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

³³ Weitere Informationen zum Programm „Übergang Förderschule–Beruf“ bietet das ZBFS (Übergang Förderschule–Beruf–ZBFS) unter: <https://www.zbfs.bayern.de/behinderung-beruf/themen/uebergang-foerderschule/index.php> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

Nach Angaben des Bayerischen Bezirktags waren mit Stand 30.09.2021 insgesamt 52 Budgets für Arbeit bewilligt worden.

Anfang 2021 wurde ein Flyer dazu in Zusammenarbeit mit den Bezirken und dem Bayerischen Bezirktag sowie dem Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung herausgegeben, um sowohl interessierte Menschen mit Behinderung als auch interessierte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber umfassend über das Budget für Arbeit zu informieren.

Unterstützung von Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt

Der Freistaat Bayern fördert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mit gezielten Maßnahmen die berufliche Inklusion, um die Teilhabe am Arbeitsleben und somit die Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit von Menschen mit Behinderung zu unterstützen. 2020 wurden hierfür insgesamt 116,9 Mio. € ausgegeben. Seit 2010 wurden die ausgereichten Leistungen mit einer Steigerung um 60 Mio. € mehr als verdoppelt.

Menschen mit Behinderung, die am allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind, müssen bei Bedarf weiter unterstützt werden. Dazu gehört die Arbeitsassistenz nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV), die das Inklusionsamt mit Mitteln der Ausgleichsabgabe für die individuelle Unterstützung für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz fördert. Die Mittel, die für Leistungen zur Arbeitsassistenz an schwerbehinderte Menschen aufgewendet wurden, betragen im Jahr 2020 rund 4,2 Mio. €. Zudem erhalten auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Förderung für Arbeitsassistenz, sofern sie diese beauftragen. Hierfür wurden 2020 ca. 1,9 Mio. € eingesetzt.

Insgesamt reichte der Freistaat Bayern im Jahr 2020 72,8 Mio. € zur Förderung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie 6,1 Mio. € zur Förderung von schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus der Ausgleichsabgabe aus.

Integrationsfachdienste

Integrationsfachdienste (IFD) sind im Auftrag der Arbeitsagenturen, der Jobcenter, der Optionskommunen, der Integrationsämter (in Bayern: Inklusionsamt) oder der Rehabilitationsträger tätig. Sie sind gem. § 192 SGB IX Dienste Dritter, die behinderungsgerechte Arbeitsplätze vermitteln und psychosoziale Beratung für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anbieten. Sie arbeiten eng mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Betriebsräten und Schwerbehindertenvertretungen zusammen. In Bayern unterstützen flächendeckend insgesamt elf Integrationsfachdienste an 39 Standorten mit 327 Fachkräften Menschen mit Behinderung bei der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie bei der Bewältigung eventueller Krisen am Arbeitsplatz. Speziell zur Stärkung der beruflichen Inklusion von Menschen mit Hörbehinderung stehen zudem in allen bayerischen Regierungsbezirken gebärdenskompetente Integrationsberaterinnen und Integrationsberater zur Verfügung. Der Freistaat Bayern förderte die Integrationsfachdienste 2020 mit rund 11,7 Mio. €.

Die Arbeit der Integrationsfachdienste war zu Beginn der Corona-Pandemie deutlichen Veränderungen unterworfen. Die Ausgangsbeschränkungen und die besondere Rücksichtnahme auf ihre Klientinnen und Klienten, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen teilweise zu den Risikogruppen zählen, machten eine direkte Arbeit mit diesen – bis auf vereinzelte Ausnahmen – nicht möglich. Darüber hinaus gab es in vielen Betrieben zeitweise Betretungs- bzw. Zutrittsverbote. Dies schränkte die Integrationsfachdienste in ihrer Arbeit stark ein. Erforderliche persönliche Kontakte, wie Betriebsbesuche, wurden nach Möglichkeit auf anderen Kommunikationswegen (Schriftverkehr, Telefon, Videoanrufe, etc.) bewerkstelligt. Ab Mitte 2020 haben die Integrationsfachdienste die direkte Beratungsarbeit vor Ort in den Betrieben – soweit wie möglich – wieder aufgenommen.³⁴

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

Zudem werden aufgrund des Teilhabestärkungsgesetzes vom 09.06.2021 seit Anfang 2022 sog. Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber eingerichtet (§ 185a SGB IX). Diese informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Sie sind auf die speziellen Interessen der

³⁴ Eine Übersicht der Leistungen für Beschäftigte wie Betriebe wird unter <https://www.integrationsfachdienst.de> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022) ausführlich beschrieben.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zugeschnitten und gehen aktiv auf diese zu. Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber werden als sog. begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. In Bayern stehen 2022 ca. 2 Mio. € zur Finanzierung derselben zur Verfügung. Mit der Wahrnehmung der Aufgabe wurden die bayerischen Integrationsfachdienste beauftragt. Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber werden dort als eigene und abgrenzbare Organisationseinheit bei den elf Integrationsfachdiensten in Bayern etabliert.

Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe sind in Bayern überwiegend Klein- oder Mittelbetriebe aus verschiedenen Wirtschaftszweigen, in denen Menschen mit und ohne Behinderung zusammenarbeiten. Sie arbeiten markt- und wettbewerbsorientiert. Sie beschäftigen zwischen 30 % und 50 % schwerbehinderte Menschen, deren Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch unter Ausschöpfung aller möglichen Förder- und Unterstützungsleistungen auf besondere Schwierigkeiten stößt. Dabei bieten sie ihren Beschäftigten sozialversicherungspflichtige Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse. Mittlerweile 100 Inklusionsbetriebe bieten in Bayern rund 3.900 Arbeitsplätze, davon knapp 1.900 für schwerbehinderte Menschen. Sie stellen damit einen wichtigen Pfeiler der Arbeits- und Sozialpolitik der Bayerischen Staatsregierung dar. Der Freistaat förderte die Inklusionsbetriebe 2020 mit rund 17,4 Mio. € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Die bayerischen Inklusionsbetriebe konnten zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie bis zum 31.05.2021 u. a. Leistungen aus dem Corona-Teilhabe-Fonds des Bundes in Anspruch nehmen. Das ZBFS als Inklusionsamt hat darauf auf seiner Homepage proaktiv hingewiesen und die entsprechenden Hilfen rasch und unbürokratisch an die betroffenen Betriebe ausgereicht.³⁵

Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiter zu erhöhen. Für all diejenigen, die nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, ist ein geschütztes Arbeitsumfeld weiterhin wichtig. Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) bieten genau das.

Ihre Aufgabe ist es, den dort Beschäftigten eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Entgelt aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt sowie die Entwicklung, Erhöhung, Erhaltung oder Wiedergewinnung ihrer Leistungs- und Erwerbsfähigkeit und die Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen. Zudem soll der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen gefördert werden.

Zum Angebot an Berufsbildungs- und Beschäftigungsplätzen der Werkstatt gehören ausdrücklich auch ausgelagerte Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Werkstatt für Menschen mit Behinderung gliedert sich in Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich. Das Eingangsverfahren dient der Feststellung von Eignung, möglichen Beschäftigungsbereichen, geeigneten Fördermaßnahmen und zur Vorbereitung auf den Berufsbildungsbereich und die Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt.

Die Ausgaben für die investive Förderung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung beliefen sich in Bayern im Jahr 2020 auf etwa 9,5 Mio. €.

Vor dem Hintergrund, dass Menschen mit Behinderung im Zuge der Corona-Pandemie von schweren Krankheitsverläufen betroffen sein können und zu den besonders vulnerablen Personengruppen gehören können, wurde der Betrieb in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung über Allgemeinverfügungen an das jeweilige Infektionsgeschehen angepasst. Ziel dabei war stets, einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen Gesundheitsschutz und Teilhabe zu gewährleisten.

Zudem sind den Werkstätten pandemiebedingt teilweise Einnahmen weggebrochen, die zur Finanzierung der Werkstattlöhne benötigt werden. Um die finanziellen Folgen der Corona-Krise im Bereich der Werkstattlöhne so gering wie möglich zu halten, hat die Bayerische Staatsregierung zusammen mit den anderen Bundesländern und dem Bund eine Lösung auf dem Weg gebracht und es wurden durch eine Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung die finanziellen Abführungen der Integrations- bzw. Inklusionsämter an den Ausgleichsfonds des Bundes zeitlich befristet für 2020 und 2021 von 20 auf 10 Prozent

³⁵ Vgl. <https://www.zbfs.bayern.de/behinderung-beruf/corona-teilhabe-fonds/index.php> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

reduziert. Mit den so freiwerdenden Mitteln wurden auch in Bayern die Werkstattlöhne der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstätten schnell und effektiv gestützt.

Inklusionspreis „JobErfolg“ und Emblem „Inklusion in Bayern – Wir arbeiten miteinander“

Bayern setzt zur Verbesserung der beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderung gezielt auf eine Bewusstseinsstärkung durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit.

Bereits im Jahr 2005 wurde zusammen mit der damaligen Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung und der Präsidentin des Bayerischen Landtags der Inklusionspreis „Job Erfolg - Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz“ geschaffen. Damit werden herausragende und beispielhafte Leistungen und das Engagement von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für die Inklusion von Menschen mit Behinderung ausgezeichnet. Der Inklusionspreis „JobErfolg“ verdeutlicht dabei die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft von Menschen mit Behinderung.

Der Preis wird seit 2022 alle zwei Jahre in vier Kategorien (Preis für private Arbeitgeber – Preis für öffentliche Arbeitgeber – Ehrenpreis – Innovationspreis) vergeben.

Darüber hinaus betreibt das StMAS die öffentlichkeitswirksame Kampagne „Inklusion in Bayern – Wir arbeiten miteinander“. Hauptbestandteile der Kampagne sind die Website www.arbeit-inklusiv.bayern.de und Embleme, die an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verliehen werden, die sich um die berufliche Inklusion verdient gemacht haben.

Der Inklusionspreis „JobErfolg“ und das Emblem „Inklusion in Bayern – Wir arbeiten miteinander“ sind öffentlichkeitswirksame Würdigungen und erhöhen damit gleichzeitig die Motivation, Menschen mit Behinderung einzustellen.

10.3.11 Inklusiven Wohnraum schaffen

Wohnen ist ein Grundbedürfnis aller Menschen. Gerade für Menschen mit Behinderung hat der eigene Wohnbereich meist eine zentrale Bedeutung. Er ist ein entscheidender Faktor für die Lebensqualität. Menschen mit Behinderung möchten so weit wie möglich selbstbestimmt in individuellen, gemeindeintegrierten Wohnformen leben.

Wohnraum für Menschen mit Behinderung wird in Zukunft weiterhin dringend benötigt. Langfristig wird die Nachfrage nach inklusiven Wohnraum – nicht nur im Hinblick auf die demografische Entwicklung der Gesellschaft – weiter steigen. Die Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung ist deshalb erklärtes Ziel der Bayerischen Staatsregierung.

Dezentralisierung der Angebote

Dabei ist es der Bayerischen Staatsregierung sehr wichtig, dass möglichst inklusiver Wohnraum entsteht, damit Menschen mit Behinderung auch Wahlfreiheit haben. Vom Wohnen in den eigenen vier Wänden über kleine Einheiten bis hin zum Wohnen in größeren Einrichtungen – die Bedürfnisse und Vorstellungen der Betroffenen müssen im Mittelpunkt stehen. Die Bayerische Staatsregierung investierte daher im Jahr 2020 rund 47,2 Mio. € für neue Wohnplätze.

Hierbei ist auch die Verlagerung von Wohnplätzen aus großen Einrichtungen (Komplexeinrichtungen) der Behindertenhilfe ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt. Die sog. Konversion ist ein langjähriger Prozess, wodurch aus großen Einrichtungen Wohnplätze in kleine, gemeindeintegrierte Wohneinheiten verlagert werden sollen. Dadurch haben die Menschen mit Behinderung mehr Wahlmöglichkeiten und können zwischen einer Komplexeinrichtung und einer dezentralen Wohnform entscheiden. Der individuelle Wunsch der Betroffenen hat dabei oberste Priorität.

Ziel ist es deshalb nicht, alle Komplexeinrichtungen aufzulösen, sondern eine Konversion mit Augenmaß durchzuführen. Jede Komplexeinrichtung ist individuell zu betrachten. Kleinere Komplexeinrichtungen und kleinteilige, regionale Wohnangebote wird es auch künftig gleichberechtigt nebeneinander geben.

Um diesen Umwandlungsprozess zu unterstützen und zu beschleunigen, hat die Bayerische Staatsregierung im Jahr 2019, zusätzlich zu bestehenden Investitionskostenförderprogrammen, ein Sonderinvestitionsprogramm zur Konversion von Komplexeinrichtungen aufgelegt. Ziel dieses Programms ist die Dezentralisierung und Regionalisierung von Wohnplätzen aus Komplexeinrichtungen. In den ersten drei Förderjahren des Sonderinvestitionsprogramms konnte zwischen 2019 und 2021 die Dezentralisierung von 360 Wohnplätzen aus Komplexeinrichtungen mit einer Gesamtförder-summe in Höhe von rd. 56,0 Mio. € gefördert werden.

Bauliche Maßnahmen

Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms wurden in den Jahren 2015 bis 2020 rund 15.000 Bestandswohnungen an behinderungsbedingte Bedarfe angepasst. Der Freistaat Bayern stellte allein dafür rund 127 Mio. € bereit. Neben diesen Anpassungsmaßnahmen unterstützt der Freistaat den Neubau von besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach dem BTHG (ehemals: stationäre Wohnplätze für Menschen mit Behinderung), die dieses stärker betreute Setting brauchen und wünschen. Die Bayerische Staatsregierung investierte 2020 wieder rund 47,2 Mio. € in diesem Bereich. Vorgabe ist dabei, dass die Wohnplätze in möglichst individuellen, wohnortnahen und kleinteiligen Wohnformen in gut integrierten Ortslagen gelegen sind. So können die dort lebenden Menschen mit Behinderung die Infrastruktur des Quartiers oder Wohngebiets wie etwa die dort vorhandenen sozialen und öffentlichen Einrichtungen (Sport, Erholung, Kultur) auch nutzen.

Auch bei der Förderung von Wohnheimen für Studierende ist beim Neubau die Barrierefreiheit Pflicht. So muss der Zugang zu Gebäuden grundsätzlich nach DIN 18040-2 gestaltet werden und die Wohnplätze einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein. Die Anzahl der zu schaffenden barrierefreien Wohnplätze richtet sich dabei nach dem örtlichen Bedarf. Sind Wohnplätze für Menschen mit Behinderung bestimmt, ist auch hier die DIN 18040 Teil 2, bei Wohnplätzen für Rollstuhlfahrer die DIN 18040 Teil 2 R einzuhalten. Dabei kann der Freistaat Bayern die Förderung für ein rollstuhlgerechtes Apartment um bis zu 15.000 € erhöhen.

10.3.12 Sport ist Teilhabe in der Freizeit

Sport ist ein beliebtes Hobby bei Menschen jeden Alters. Dies gilt natürlich auch für Menschen mit Behinderung.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Strukturen dafür zu stärken, damit vor allem Kinder und Jugendliche mit Behinderung in ganz Bayern noch mehr wohnortnahe und inklusive Sportangebote wahrnehmen können. Das StMAS fördert daher den Behinderten Breitensport mit jährlich rund 1,3 Mio. € (2020). Hauptzuwendungsempfänger sind der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. (BVS) mit mehr als 35.000 Mitgliedern in über 500 Vereinen und der Special Olympics Bayern e.V. (SOBY) mit rund 9.000 Mitgliedern. Der BVS erhält außerdem vom StMI eine Förderung von jährlich bis zu 645.000 € explizit für den Sportbetrieb im Nach-

wuchsleistungssport und im Breitensport. Darüber hinaus gewährt das StMI dem BVS für das Projekt „Erlebte Inklusive Sportschule (EISs)“ eine Zuwendung von jährlich bis zu 217.000 €. Das Projekt EISs bezweckt die Schaffung einer flächendeckenden und nachhaltigen inklusiven bayerischen Sportlandschaft, in der Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung in einem bayerischen Verein gemeinsam Sport treiben können. Nicht zuletzt profitieren sowohl die Vereine des BVS als auch andere Sport- und Schützenvereine mit Mitgliedern mit Behinderung generell von der Sportförderung des Freistaats Bayern.

Die Corona-Pandemie hat zur Absage vieler Sportangebote geführt. Dies konnte zum Teil mit digitalen Formaten ersetzt werden. Die Special Olympics Landesspiele in Regensburg, bei denen rund 1.500 Athletinnen und Athleten mit Behinderung erwartet werden, finden aufgrund der Pandemie erst im Juli 2022 statt.

10.3.13 Bürgerschaftliches Engagement unterstützen

Gesellschaftlicher Zusammenhalt wächst dort, wo Menschen füreinander Verantwortung übernehmen. Bürgerschaftliches Engagement wirkt dabei integrativ und inklusiv, es bringt Menschen zusammen und baut Vorurteile und Hemmungen ab.

In Bayern gehen 22 % der Menschen ohne Schwerbehinderung mindestens einmal monatlich einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach. Bei den Menschen mit Schwerbehinderung liegt die Quote mit 21,4 % so gut wie gleichauf. In Deutschland sind die Zahlen jeweils niedriger mit 20,7 % und 17,5 %.

Das StMAS fördert das bayernweite Projekt „Teilhabe durch Engagement“. „Teilhabe durch Engagement“ hat sich zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zur Inklusion und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung zu leisten und deren gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung werden häufig nur als Hilfeempfänger wahrgenommen. Die Grundidee des Projektes ist es daher, Inklusion und Teilhabe zu fördern, indem Menschen mit Behinderung selbst freiwillig aktiv werden. Ehrenamtliches Engagement bietet ihnen die Möglichkeit, sich selbst aktiv in die Gesellschaft einzubringen. Das macht deutlich, dass sich Menschen mit jeder Form von Behinderung genauso freiwillig engagieren (können) und sich mit ihren Fähigkeiten für das Gemeinwohl einbringen. Freiwilligenagenturen, Freiwilligenzentren und Koordinierungszentren

Bürgerschaftliches Engagement wirken dabei mit, indem sie Rahmenbedingungen in ihren Organisationen und mit ihren Partnern schaffen, die es ermöglichen, dass Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit Zugänge zum Engagement finden. Sie müssen dazu die besonderen Bedürfnisse erkennen und Potenziale durch spezifische Beratungs-, Vermittlungs- und Begleitangebote mobilisieren.

10.3.14 Beratung, Unterstützung und Selbsthilfestärken

Seit vielen Jahren fördert der Freistaat Bayern gemeinsam mit den bayerischen Bezirken bayernweit Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen. Hierbei handelt es sich um die Dienste der regionalen und überregionalen offenen Behindertenarbeit (OBA). Denn die Verfügbarkeit kompetenter und umfassender Beratungsangebote, von Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung über Selbsthilfeangebote, sind wesentliche Faktoren für eine gelingende, selbstbestimmte Teilhabe.

In den OBA-Diensten werden niederschwellige Beratungs- und Betreuungsangebote vorgehalten. Konkret stellen sie die ambulante und hauswirtschaftliche Versorgung von Menschen mit Behinderung sicher, unterstützen bei der selbstständigen Lebensführung und entlasten Angehörige. Auch Bildungs- und Freizeitangebote wie offene Treffs oder gemeinsame Reisen sind ein wichtiger Baustein der OBA. Die regionalen OBA-Dienste vernetzen Menschen mit Behinderung untereinander sowie mit anderen Akteuren. Auf Bezirksebene gibt es außerdem spezialisierte OBA-Angebote für einzelne Behindertengruppen wie Sehbehinderte oder gehörlose Menschen.

Das BTHG sieht darüber hinaus vor, auf der Grundlage des neuen § 32 SGB IX eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) zu fördern. Mit der Förderung wurde aufbauend auf bestehenden Strukturen ein niedrigschwelliges, flächendeckendes und nach bundeseinheitlichen Qualitätsstandards arbeitendes Beratungsangebot etabliert. Dieses Angebot wird vom BMAS gefördert. Es steht Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen im Vorfeld der Beantragung von Leistungen zur Stärkung ihrer Teilhabe und Selbstbestimmung und insbesondere ihrer Position im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern zur Verfügung.

Auch sind nach dem BTHG alle Rehabilitationsträger sowie Pflegekassen, Integrationsämter und Jobcenter in Deutschland seit dem 01.01.2018 verpflichtet, sog. Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe zu benennen (§ 12 SGB IX). Diese ersetzen die zuvor vorgehaltenen gemeinsamen Servicestellen. Die Ansprechstellen dienen dazu, einen Rehabilitationsbedarf frühzeitig zu erkennen und bei der Antragstellung zu unterstützen. Im Februar 2021 waren in Bayern laut der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) 286 Ansprechstellen gelistet.³⁶

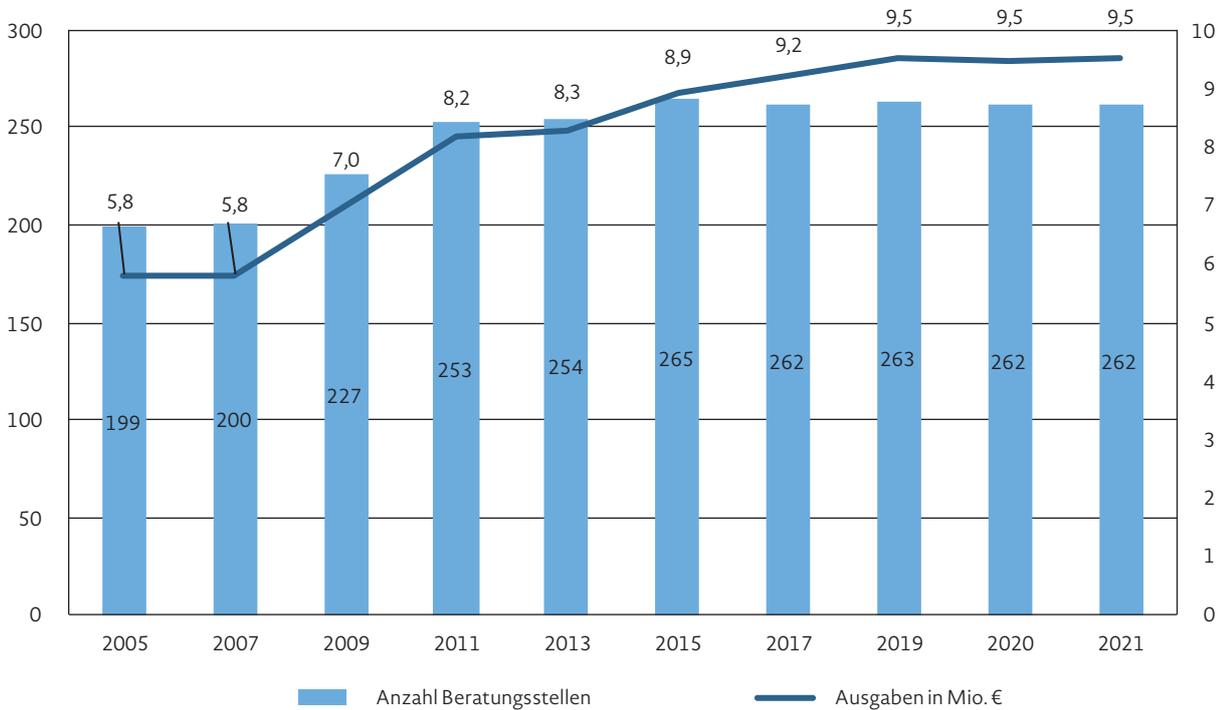
Offene Behindertenarbeit

Damit sich Betroffene und ihre Angehörigen in allen Fragen an einen regionalen oder überregionalen OBA-Dienst wenden können, fördert der Freistaat Bayern die Personalkosten der OBA-Dienste im Rahmen der geltenden Richtlinien (Förderrichtlinie regionale offene Behindertenarbeit und Förderrichtlinie überregionale offene Behindertenarbeit) über entsprechende Pauschalen. Bei der regionalen OBA handelt es sich um ein Sozialraum-orientiertes und niedrigschwelliges Angebot für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Die überregionale OBA ist auf Menschen mit spezifischen Behinderungsarten und ihre Angehörigen ausgerichtet. Zu den Aufgaben der OBA-Dienste zählen insbesondere die allgemeine Beratung, Informations- und Bildungsangebote, Öffentlichkeitsarbeit sowie der Aufbau bzw. die Einbindung in Netzwerke. Die regionalen OBA-Dienste bieten darüber hinaus die Organisation und Sicherstellung von familienentlastenden bzw. -unterstützenden Diensten sowie von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen an und kümmern sich um die Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Im Jahr 2021 gab es in Bayern 262 Beratungsstellen der OBA (vgl. [Darstellung 10.63](#)). Seit 2005 ist die Anzahl der Beratungsstellen um rund 32 % gestiegen, wobei diese seit 2015 auf einem hohen Niveau stagniert. Der Freistaat Bayern förderte die OBA-Dienste im Jahr 2021 mit 9,5 Mio. €. Die Fördermittel sind seit 2005 um rund 64 % gestiegen.

³⁶ Vgl. <https://www.ansprechstellen.de> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

Darstellung 10.63: Anzahl der Stellen der Offenen Behindertenarbeit in Bayern und Fördermittel des Freistaats Bayern 2005–2021 (absolut und in Mio. Euro)



Quelle: LfStat, eigene Darstellung nach Daten des StMAS

Damit stellen die OBA-Dienste einen wichtigen Baustein in der Gesamtversorgung der Menschen mit Behinderung dar. Sie sind gerade auch während der Corona-Pandemie ein wichtiges Angebot für die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen. Insgesamt sind dabei die 262 Dienste der OBA mit ihrem Beratungsangebot und den familienentlastenden Diensten mehr denn je Anlaufstelle für alle Fragen, die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen bewegen. Daher ist es in dieser herausfordernden Zeit unverzichtbar, das Angebot der OBA für die Betroffenen aufrechtzuerhalten.

Auch wenn die Arbeit der OBA Corona-bedingten Einschränkungen unterliegt, wurde und wird das Angebot zumindest stets telefonisch oder digital fortgeführt und damit auch während der gesamten Pandemie aufrechterhalten. Soweit pandemiebedingt möglich, konnten und können die OBA-Dienste ihre Arbeit unter Beachtung der Infektionsschutzvorgaben im direkten Kontakt mit Betroffenen ausüben.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Seit 2018 existiert mit der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) ein weiteres Beratungsangebot. Den Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen stehen 110 bayerische Beratungsstellen (einschließlich Außenstellen) zur Verfügung, die mit Bundesmitteln gefördert werden.

Ein wesentliches Merkmal der seit 2018 eingeführten Beratungsangebote soll so weit wie möglich die Etablierung einer Peer-Beratung sein, also die Beratung durch Betroffene. Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde mit § 32 SGB IX die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen. Die neuen Angebote sollen zudem unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern organisiert sein. Mit fachlicher Unterstützung des StMAS hat das BMAS seit 2018 rund 70 entsprechende Angebote in Bayern anerkannt, die die seit vielen Jahren mit den Diensten der offenen Behindertenarbeit aufgestellte bayerische Beratungslandschaft ergänzen.

Hierdurch kann ein Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen zur Stärkung ihrer Teilhabe und Selbstbestimmung und insbesondere ihrer Position im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern dauerhaft etabliert werden. Es arbeitet dabei aufbauend auf bestehenden Strukturen niedrigschwellig, flächendeckend und nach bundeseinheitlichen Qualitätsstandards. Wesentliches Merkmal ist die Implementierung der Peer-to-Peer-Beratung.

In Bayern kann über die EUTB ein weiteres spezifisches Angebot von und für Menschen mit Behinderung verwirklicht werden, das mit den bestehenden Diensten wie z. B. der Offenen Behindertenarbeit und den Sozialpsychiatrischen Diensten vernetzt die Beratungslandschaft sinnvoll ergänzt.

Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen und privatorganisierte bürgerschaftliche Initiativen sind ein weiterer wichtiger Teil der Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Menschen mit Behinderung. Sie zeichnen sich durch eine große Vielfalt unterschiedlicher Zweckrichtungen und Organisationsformen aus und reichen von lockeren Zusammenschlüssen mit offenen Teilnehmerkreisen bis hin zu festen Gruppen.

Das Grundprinzip der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung lautet: „Förderung der Fähigkeit und Chance der Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, über ihr Leben selbst zu bestimmen bzw. es selbst zu gestalten.“ Die Vielzahl selbsthilfeorientierter Verbände und Gruppen von und für Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit beweist eindrücklich die Richtigkeit dieses Ansatzes.

Selbsthilfegruppen betonen die Eigenverantwortung und ermöglichen Teilhabe der Betroffenen. Sie ergänzen damit das professionelle Versorgungssystem. Neben der fachlichen Beratung und Information bereichern sie die Versorgungslandschaft niedrigschwellig durch eine psychologische sowie soziale Komponente und setzen wertvolle Ressourcen für die Gesunderhaltung und Problembewältigung frei. Verständnis und Beistand durch andere, das Gefühl, nicht allein zu sein, und die individuellen Probleme im Umgang mit Gleichbetroffenen auszutauschen, stellen wertvolle Ressourcen für die Gesunderhaltung und Problembewältigung dar.

Selbsthilfeverbände für Menschen mit Behinderung, chronischen psychosozialen Krankheiten oder Suchterkrankungen bieten darüber hinaus Möglichkeiten der Begegnung und Vertretung der Anliegen und Interessen der Betroffenen. Selbsthilfe hat daher einen hohen gesundheitspolitischen Stellenwert. Und sie hilft dabei, die persönliche Lebensqualität zu verbessern. Die Selbsthilfegruppen stellen einen wesentlichen Aspekt der Behandlungsmöglichkeiten dar und sind gerade für viele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein wesentlicher Gesichtspunkt des Heilungs- und Gesunderhaltungsprozesses.

Der Freistaat Bayern wertschätzt die Selbsthilfe und unterstützt sie auch finanziell. Seit 1990 werden Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit vom StMAS bezuschusst, derzeit mit einer Pauschale von bis zu 400 € jährlich. Das ZBFS bietet Hilfe und Auskunft zum Förderverfahren und übernimmt dessen Durchführung.

Die Selbsthilfeverbände für Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit beraten betroffene Menschen bei den verschiedensten Problemen und Fragestellungen, bieten Möglichkeiten des Austausches und der Begegnung und sind ein wirkungsvolles Forum der Vertretung der Anliegen und Interessen behinderter oder chronisch kranker Menschen. Die Landesorganisationen dieser Verbände werden im Rahmen der „Grundsätze zur Förderung von Landesbehindertenverbänden“ vom Freistaat unterstützt.

Als Dachorganisation von über 100 Landesbehindertenverbänden wird die „Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V.“ (LAG Selbsthilfe) durch das StMAS gefördert. An die LAG Selbsthilfe organisatorisch angegliedert sind die Netzwerkfrauen Bayern, ein Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung.

Selbsthilfekontaktstellen sind professionelle Einrichtungen zur regionalen Unterstützung und Beratung von Selbsthilfegruppen und zur Verbreitung des Selbsthilfegedankens. Die landesweite Koordinationsstelle der Selbsthilfekoordination Bayern e.V. (SeKo Bayern) hält auf ihren Internetseiten Informationen zu den örtlichen Kontaktstellen sowie viele weitere Informationen zur Selbsthilfe bereit, auch über die Selbsthilfeförderung der Krankenkassen.

Der Informations- und Erfahrungsaustausch ist dabei ein wesentlicher Faktor für die körperliche und seelische Gesundheit und das soziale Wohlbefinden ihrer Mitglieder. Dies hat sich auch in der Corona-Pandemie deutlich gezeigt. Viele Selbsthilfeorganisationen und -gruppen haben während der Pandemie kreative Wege gefunden, um trotz der Beschränkungen Kontakt zu halten. Digitale Angebote wurden verstärkt genutzt und als Ersatz für persönliche Treffen wurden neue Formate gefunden. Auch Online-Fortbildungen und -Schulungen haben sich verbreitet. Zur Unterstützung bei der Durchführung von Hybrid- und Onlineveranstaltungen wurde deshalb 2021 ein Projekt „Digitale und technische Ausstattung“ bei SeKo Bayern realisiert. Dafür konnten Leihgeräte (z. B. Laptops, Tablets) angeschafft werden, um Selbsthilfegruppen den Zugang zu Online-Angeboten zu ermöglichen. Auch Schulungen können bedarfsorientiert über das Projekt finanziert werden. Auf diese Weise können die Ehrenamtlichen beim Einstieg in digitale Formate unterstützt werden.

10.3.15 Frauen und Mädchen mit Behinderung unterstützen

Frauen und Mädchen mit Behinderung sind in vielen Bereichen Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt und müssen aufgrund ihres Geschlechts häufiger Benachteiligungen und Gewalt erleiden. Sie sind zudem verstärkt mit der Gefahr von Armut und sozialer Ausgrenzung konfrontiert. Dieser Gefahr der doppelten Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderung wurde bereits im Jahr 2003 durch eine ausdrückliche Regelung im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) Rechnung getragen.

In den verschiedensten Arbeitsschwerpunkten der Behindertenpolitik sind daher spezifische Maßnahmen für diese Zielgruppe oder mit besonderem Augenmerk auf die jeweiligen geschlechtsspezifischen Bedürfnisse erforderlich. Als wichtige Handlungsfelder wurden die Bereiche Gesundheit, Wohnen, Beratung, Gewalt(-prävention) und persönliche Assistenz definiert.

In Bayern verfolgt die Initiative „Netzwerkfrauen Bayern e.V.“, ein Zusammenschluss von Frauen und Mädchen mit unterschiedlichen Behinderungen, das Ziel, gesellschaftliche und individuelle Voraussetzungen zu schaffen, damit Frauen und Mädchen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben führen können.

Die „Netzwerkfrauen Bayern“ leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssitua-

tion behinderter oder chronisch kranker Frauen und Mädchen. Die Bayerische Staatsregierung fördert die Geschäftsstelle der Netzwerkfrauen seit ihrem Start im Jahr 2000. Die so gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Aktivitäten des Netzwerks ein und werden im Rahmen der weiteren Ausgestaltung der bayerischen Behindertenpolitik berücksichtigt.

Die „Netzwerkfrauen Bayern“ vertreten die frauenspezifischen Interessen in landespolitischen Fachgremien wie dem Bayerischen Landesbehindertenrat oder dem Bayerischen Landesfrauenrat sowie in der Öffentlichkeit. Das Netzwerk berät Betroffene und organisiert Arbeitskreise, z. B. zu den Themen „Mütter mit Behinderung“, „Persönliche Assistenz“, „Gewalt und Prävention“. Aktuelle Schwerpunkte sind Projekte zur Gewaltprävention, Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung. So hat das Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Bayern“ der LAG Selbsthilfe unter Beteiligung der „Netzwerkfrauen Bayern“ wichtige Impulse für die Gewaltprävention und die Unterstützung von Frauen mit Behinderung in Krisensituationen gesetzt.

Als Anlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen in Wohnheimen und Werkstätten ist die Wahl einer Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen seit Ende 2016 in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) ausdrücklich festgeschrieben. Diese können erste Beratung bieten und bei weitergehendem Bedarf zu den Hilfsangeboten des Frauenunterstützungssystems (Frauenhäuser, Notrufe/Fachberatungsstellen) weitervermitteln.

10.3.16 Älteren Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Anzahl der Menschen mit lebenslanger Behinderung über 65 Jahre weiter ansteigen. Die Mehrheit der Menschen mit Behinderung ist bereits heute 50 Jahre und älter. Für ältere Menschen mit Behinderung besteht daher ein wachsender Bedarf an Wohn- und Tagesstruktureinrichtungen.

Auch bei älteren Menschen mit Behinderung verstärkt sich der Wunsch nach selbstbestimmten und gemeindeintegrierten Wohnformen. In Bayern wird dieser Trend bereits seit langem in die konzeptionellen Überlegungen zu einer zukunftsgerechten Gestaltung der Versorgung einbezogen. Der von der Bayerischen Staatsregierung initiierte „Runde Tisch Behindertenhilfe in Bayern“ hat bereits 2007 entsprechende Eckpunkte zur Betreuung älterer Menschen mit

Behinderung verabschiedet. Diese Eckpunkte bilden die Grundlage für die regionalen Rahmenkonzepte in allen Regierungsbezirken Bayerns.

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es dabei, dass die Wohnstrukturen für ältere Menschen mit Behinderung, in Übereinstimmung mit ihren Wünschen, stärker dezentralisiert und besser in die Gemeinde integriert werden, damit sie selbstbestimmt am Leben teilhaben können. Bei Tagesstrukturangeboten für ältere Menschen mit Behinderung ist es wichtig, dass diese Angebote unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) oder einer Förderstätte zur Verfügung stehen, damit eine möglichst individuelle Lebensgestaltung beibehalten werden kann.

Die Bayerische Staatsregierung fördert spezielle Angebote für ältere Menschen mit Behinderung. Seit 2009 wurden bis heute rund 56 Mio. € für die Schaffung von ca. 320 Wohnplätzen und 730 Plätzen zur Tagesstruktur bereitgestellt. Zusätzlich wurden bislang 62 Pflegeplätze in Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung über das Förderprogramm „Pflege im sozialen Nahraum“ gefördert. Außerdem stellt der Freistaat Bayern weitere Mittel aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm zur Verfügung, um die Schaffung geeigneter baulicher Strukturen im ambulanten Bereich zu fördern.

10.3.17 Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung schützen

Im Hinblick auf den im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz normierten Schutzauftrag des Staates gegenüber pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung in vollstationären Einrichtungen war das durch den Erreger SARS-CoV-2 verursachte pandemische Geschehen besonders herausfordernd. Die Vulnerabilität dieser Personengruppe bedingte ein hohes Maß an Schutz- und Hygienevorkehrungen, um die Gefahr von Viruseinträgen in Einrichtungen und damit die Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner abzumildern.

Beginnend im März 2020 bedurfte es umfassender Anstrengungen, um das sich rasch ausbreitende Coronavirus mit seinen verschiedenen Mutationen einzudämmen, was in der Folge auch bisweilen weitreichende und für die Betroffenen oftmals schmerzliche Einschränkungen für den Lebensort Pflege- oder Behinderteneinrichtung bedeutete. Alle zu treffenden Maßnahmen bewegen sich stets im Spannungsfeld zwischen Herbeiführung eines größtmöglichen Schut-

zes und Vermeidung sozialer Deprivation.

Die getroffenen Maßnahmen sind im pandemischen Kontext situationsgerecht, unterliegen einer kontinuierlichen Bewertung und Abwägung und sind geeignet, Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung als besonders gefährdete Personengruppe zu schützen.

Die Einrichtungen wurden durch das StMGP bestmöglich unterstützt, vor allem durch kontinuierlich angepasste Allgemeinverfügungen, Handlungsanweisungen und -empfehlungen. Durch den regelmäßigen Austausch mit dem Expertengremium zur Pandemieeindämmung in der Langzeitpflege sowie mit den Verbänden der Leistungserbringer war das StMGP stets in der Lage, situationsgerechte Maßnahmen zu treffen. Die schlagkräftige Steuerungsstelle Pflege der Taskforce Infektiologie am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sorgte zusammen mit den während der Katastrophenfallphasen in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt eingerichteten Pflegeleiterinnen und -leitern der Führungsgruppen Katastrophenschutz für passgenaue regional gebotene Maßnahmen in den Einrichtungen, die von Ausbruchsgeschehen betroffen waren.

Durch die zwar Schwankungen unterliegende, aber dennoch kontinuierlich bestehende Infektionslage war die Gefährdung für vulnerable Bewohnerinnen und Bewohner durchgängig gegeben. Durch eine rasch erreichte hohe Durchimpfungsquote in den Einrichtungen konnten aber, auch aufgrund der Einhaltung der bewährten Schutzmaßnahmen (AHA+L-Regeln), einschneidende Beschränkungen für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten stufenweise aufgehoben und wieder deutlich mehr Normalität in den Einrichtungen zugelassen werden. Insbesondere die für die Bewohnerinnen und Bewohner sehr belastenden Besuchsbeschränkungen wurden zügig aufgehoben. Gruppenangebote, auch wohnbereichsübergreifend, sowie Gemeinschaftsveranstaltungen sind wieder möglich geworden.

10.4 Menschen mit Beeinträchtigungen in besonderen Lebenslagen helfen

10.4.1 Rechtliche Betreuung gewährleisten

Kann eine volljährige Person „auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen“ (§ 1896 Abs. 1 BGB), so besteht seit 1992 Anspruch auf